Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14; in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 830.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 26. November

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1874.

Telegraphische Nachrichten.

Kassel, 25. November. Der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen ist gestern Nachmittag 4 Uhr hier eingetroffen und von den Spitzen der Behörden und dem hiesigen Kriegerbunde am Bahnhof empfangen worden. Ein sehr zahlreiches Publikum begrüßte den Kronprinzen sowohl beim Empfang auf dem Bahnhofe, wie bei einer am Abend dargebrachten Serenade mit enthusiastischen Zurufen.

Siegen, 25 November. Bei der stattgehabten engeren Wahl zwischen dem Dr. Ernst in Siegen und W. Klein in Dahlbruch (beide national-liberal) erhielt der erstere 8235, der letztere 2627 Stimmen. Somit ist Dr. Ernst zum Reichstagsabgeordneten gewählt.

Paris, 25. November. Dem „Soleil" zufolge würde in der Zusammensetzung des Ministeriums bis nach den bevorstehenden Weihnachtsferien keinerlei Veränderung eintreten und würde auch die Berathung der konstitutionellen Fragen bis dahin verschoben werden. — Der hiesige Munizipalrath hat den Antrag, die Berathung über die neue 220-Millionen-Anleihe zu vertagen, mit 40 gegen 25 Stimmen abgelehnt. — Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen aus Algier sind dort weder Unruhen ausgebrochen, noch Verhaftungen von Häuptlingen einzelner Stämme vorgenommen worden. — Die nach Algier geflüchteteten Marokkaner und Tunesen sind entwaffnet und theilweise bereits wieder in ihre Heimbth zurückgekehrt. — Die Korrespondenten der „New York Times" und des „New York Herald", Buckland und Mac-Gaham, sind, wie der „Agence Havas" von der spanischen Grenze gemeldet wird, von den spanischen Regierungstruppen in der Nähe von Irun verhaftet und in Fuenterrabia internirt wurden. Buckland ist indeß wieder entflohen, während Mac-Gaham sich noch im Gefängniß befindet. Jedoch sollen schon Schritte zur Befreiung desselben gethan sein.

Der in der Angelegenheit der Banque territoriale d'Espagne des Vertrauensbruchs und Betruges angeklagte ehemalige Minister des Kaiserreichs, Clement Duvernois, ist zu zweijähriger Gefängnißstrafe und zur Zahlung von 500 Francs verurtheilt worden. Drei andere desselben Verbrechens Angeschuldigte wurden zu der gleichen Strafe verurtheilt.

Hendaye, 25 November. Die Carlisten haben heute früh einen Angriff auf San Marcial gemacht, wurden aber zurückgeworfen.

London, 25. November. Bei der Parlamentswahl in Birkenhead ist der Kandidat der Konservativen, Magiver, mit 3421 Stimmen gewählt worden; der liberale Gegenkandidat Stitt erhielt 2474 Stimmen. — Nach einer dem „Reuter'schen Bureau" aus Buenos-Ayres zugegangenen Meldung vom 21. d. herrscht in der Stadt vollständige Ruhe und sind die Fremden in keiner Weise behelligt worden. Der Aufstand ist bisher auf die Provinzen im Innern beschränkt geblieben. Die Wirkungen desselben machen sich in der Hauptstadt wenig bemerklich, die Schifffahrt ist ungehemmt und die Kriegsschiffe der auswärtigen Mächte haben ohne Ausnahme ihre Station nicht verlassen. Die Banken sind sämmtlich geöffnet, auch die argentinische Bank, welche eine Zeit lang geschlossen war, hat ihre Geschäfte wieder aufgenommen. — In Montevideo herrscht vollständige Ruhe. — Der „Times" wird aus Alexandrien gemeldet, daß Frankreich nunmehr seine Zustimmung zu einer Reform der egyptischen Gerichtsorganisation ertheilt habe. Es ist bereits eine Konvention zu diesem Zwecke unterzeichnet, welche der Nationalversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden soll.

Deutscher Reichstag.

17. Sitzung.

Berlin, den 25. November. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt v. Fäustle, v. Mittnacht u. A.

Bei der heute fortgesetzten ersten Berathung der Justizgesetze erhält zunächst das Wort der Abg. Gneist: Ich beschränke mich auf die allgemeinsten Fragen der Gerichtsorganisation in schuldiger Rücksicht auf die Redner, welche nach mir das Wort zu nehmen beabsichtigen. Die Vorfrage: ist dies Organisationsgesetz und die ihn begleitenden beiden Entwürfe eine lebensfähige Grundlage künftiger deutscher Reichsgesetze, beantworte ich mit Ja und füge einen Dank hinzu an die verbündeten Regierungen für die vorzüglichen Kräfte, welche sie zu diesen Arbeiten herangezogen, für die energische Geschäftsförderung, mit welcher sie diese Entwürfe bis hierher gebracht haben, für die gewissenhafte und umsichtige Behandlung der schwierigen Vorarbeiten überhaupt. Ich mache auch dabei keinen wesentlichen Unterschied zwischen den drei Vorlagen. Denn das verschiedene Maß der Anerkennung, welche sie finden, scheint mir mehr auf der größeren Zahl widersprechender Anforderungen zu ruhen, welche eine Strafprozeßordnung und eine Gerichtsorganisation naturgemäß hervorrufen. Ich bin insbesondere bei diesem Entwurfe einverstanden mit seiner knappen Haltung; denn er kann nur Normativbestimmungen für die Rechtsprechung, nicht für die Justizverwaltung der Einzelstaaten geben. Einverstanden mit dem strengen Anschluß an Bestehendes, welches der Natur der Gerichtsverfassung entspricht, in welchem zahllose Variationen im Gerichtswesen nur aus der zufälligen Zersplitterung des Staates entstanden sind. Einverstanden damit, daß der große Grundsatz der Kollegialität der Gerichte nur in etwas größerem Maßstabe gedeiht, als ihn die bisherigen Kreisgerichte darbieten. Neben größeren Landgerichten wächst dann um so höher die Bedeutung der Amtsgerichte für die einfachen, kleineren, dringlicheren Angelegenheiten, welche das tägliche Leben der Justiz im persönlichen Rechtsverkehr darstellen. Die Gliederung in Amts-, Land- und Oberlandes-Gerichte ist durch die heutige Lage der Dinge so nahe gelegt, daß ich selbst sie schon vor 1867 befürwortet habe.

Sind sonach die Gesetzentwürfe eine geeignete Grundlage, so soll ihnen auch von unserer Seite aus kein zweiter Gesetzentwurf gegenübergestellt werden, sondern der Reichstag wird, wie der römische Prätor, sich mit einer schonenden Stellung adjuvandi, supplendi, corrigendi causa zu begnügen haben. Aber ohne das wird es nicht angehen. Gesetze, welche, wie diese, Hauptgrundlagen der bürgerlichen Freiheit und des bürgerlichen Lebens auf Menschenalter hinaus darstellen, lassen sich nicht en bloc annehmen, ohne die ernsten Pflichten einer deutschen Volksvertretung hintanzusetzen. Als nothwendige Ergänzungen möchte ich vorläufig folgende bezeichnen. Erstens: allgemeine Grundsätze über die verfassungsmäßige Unabhängigkeit und Ständigkeit des Richterpersonals. Sie gehören keineswegs zur Justizverwaltung der Einzelstaaten, sondern zum System der Rechtsprechung, in welchem die deutschen Landesherren von jeher verpflichtet waren, ihre Gerichte „gehörig zu besetzen", d. h. nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts und Herkommens, nicht nach dem Ermessen der einzelnen Landesverwaltungen. Daß diese Grundsätze vom Prozeßverfahren völlig untrennbar sind, zeigt folgende einfache Probe. Die Verminderung der Instanzen, die Vereinfachung, d. h. die Verkürzung der Rechtsmittel, die weite Ausdehnung der Kompetenz der Einzelrichter in diesem Entwurfe, würde gar nicht zulässig erscheinen, ohne die vollste Garantie der Selbständigkeit und Ständigkeit des Richterpersonals.

Zweitens: Gleichmäßige Grundsätze über die Betheiligung des Laienelements an der Rechtsprechung. Ich möchte solche nicht weiter ausgedehnt sehen, als der Laie wirklich Recht sprechen kann, aber auch gerade soweit, wie er es kann. Zieht man das Laienelement in der obersten Schicht der Verbrechen und in der untersten Schicht der kleinen Uebertretungen hinzu, so wird sich kein haltbarer Grund finden lassen, es in der mittleren Schicht zu streichen. Vielmehr sprechen dann eben doppelte Gründe für ein Mittelgericht gemischter Besetzung.

Drittens: Die Stellung des Reichsgerichts beruht in dem Gesetzentwurfe selbst auf dem unbestreitbaren Grundsatze, daß ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch auch nur durch ein einheitliches Reichsgericht zu handhaben ist. Sollen nun aber nach dem Einführungsgesetze noch zwei oder drei oberste Gerichtshöfe daneben fortbestehen, so meine ich: es entspricht weder der Würde der Staatsgewalt, noch der Würde eines höchsten Gerichts, noch dem Interesse des Rechtsuchenden. solche Gerichte auf dem „Aussterbeetat" stehen zu lassen. Es wäre eine Barbarei, einem zum Tode Verurtheilten zu sagen: er solle am 1. Januar 1878 hingerichtet werden. Nicht viel anders ist der moralische Eindruck einer Gesetzgebung, welche von einem hohen Gerichtshofe auf Aussterbeetat noch eine freudige pflichttreue Erfüllung seines Berufes verlangt. Also lieber sogleich das ganze Reichsgericht, sowie es der Gesetzentwurf will, nicht so, wie er das Einführungsgesetz wieder zerstückelt.

Es sind dies drei Ergänzungen, auf die ich mich hier beschränke. Sie liegen innerhalb der Oekonomie des Gesetzentwurfs. Aber jedes Mitglied, welches nach mir sprechen wird, kann sicher drei andere Anträge hinzufügen, welche ihm gleich bedeutungsvoll erscheinen. Es ergiebt sich daraus mit Nothwendigkeit die Berathungsweise dieser Entwürfe. Beauftragen wir auch nur zwei oder drei rechtsverständige Mitglieder, die ihnen nöthig erscheinenden Amendements und Ergänzungen zur Frage zu stellen, so würde eine ganze Reichstagssession nicht ausreichen, diesen Kreis von Fragen zu erörtern. Denn die Grundsysteme des bisherigen deutschen Gerichtswesens sind so verschieden im Sprachgebrauche und in den Begriffen, daß schon die Verständigung über den Sinn und die Tragweite jedes Antrages ungemein zeitraubend und schwer wird. Kommen dann mit gleichem Rechte die Anträge noch anderer Mitglieder hinzu, so entsteht ein Chaos von Beschlüssen, welche im Verlaufe von Monaten jeden inneren Zusammenhang verlieren. Alle Parlamentsformen sind für die Berathung von Einzelgesetzen und die Erledigung politischer Geschäfte bestimmt und geeignet, aber nicht zu einer artikelweisen Berathung großer Kodifikationen des gesammten Rechtslebens einer Nation. Bei dieser Lage bleibt nichts übrig, als eine materielle Vorberathung d. h. eine allumfassende gegenseitige Verständigung über die Entwürfe im Zusammenhange unter Vertrauensmännern aller Parteirichtungen herbeizuführen. Erst nachdem diese vorangegangen ist, kann eine summarische Verhandlung in zweiter und dritter Lesung eintreten, mit welcher allein ein Abschluß möglich wird. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist ihre Rechtfertigung.

Es bleibt dabei allerdings die bedenkliche Möglichkeit, daß aus einer Ueberzahl von Amendements in übergründlicher Berathung ein förmlicher Gegenentwurf hervorgeht. Allein diese Gefahr vermindert sich durch die Tüchtigkeit der vorhandenen Regierungsvorlage. Sie giebt eine Gewähr, daß die verbündeten Regierungen ihre Grundlagen auch durch die besten Kräfte vertreten und dasjenige Maß von Führung behaupten werden, welches zu einer parlamentarischen Geschäftsführung nun einmal gehört. Sodann kommt in Betracht, daß die Massenhaftigkeit der Aufgabe die Kommission zu der Selbstverleugnung nöthigen wird, mit welcher allein die Aufgabe durchführbar ist. Die Zahl der Amendirungen vermindert sich schon nach den ersten Wochen; sie schmelzen wie der Frühlingsschnee allmälig rascher zusammen und man begnügt sich mit dem Wesentlichen und Erreichbaren. Das Entscheidende aber ist, daß eine solche Kommission im Laufe der Monate ihren Charakter verändert. Sie betritt ihr Berathungszimmer als ein Verein von Männern verschiedener Parteien; sie verläßt dasselbe nach schwerer, vielmonatlicher Arbeit als ein Kollegium, welches in seiner Gesammtarbeit zu einem rechtlichen Gesammtbewußtsein gelangt ist. Es ist das Bewußtsein, daß man in gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit an den dauernden Grundlagen unseres nationalen Lebens arbeitet, welches solche Wandlungen hervorbringt. Es ist dies mehr als ein System von Kompromissen, sondern es ist das Bewußtsein, daß die berechtigten Sonder-Bestrebungen sich auf diesem Boden in höheren Grundsätzen der Gerechtigkeit zusammenfinden müssen. Es ist dies kein Idealismus, sondern der Lebensprozeß, aus welchem das Denken und Wirken unseres deutschen Richters in seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit hervorgeht trotz eines Ausganges von verschiedenen Parteistandpunkten. Es ist dies keine Hypothese, sondern auch in schlimmster und zerfahrendster Zeit haben unsere Reichsgesetze das Beste für Gericht und Prozeß zu Stande gebracht. Der Rechtseigensinn, der den Anfang erschwert, klärt sich zum Rechtssinn, der ein gerechtes Werk schafft. Und ist nach deutschem Grundsatze justitia fundamentum regnorum, so ist sie im verdoppelten Maße die Grundlage jedes zusammengesetzten Staates, in welchem Regierung und Volk, die Parteien links und rechts für dieses Ziel vollkommen identische Interessen haben. Ich befürworte daher eine Kommission von 28 Mitgliedern zur vollständigen Durchberathung dieses Gesetzes und seiner Begleiter bis zur nächsten Session.

Abg. Erhard: Ich muß zunächst anerkennen, daß die Zivilprozeßordnung ein im Wesentlichen vollständig gelungenes Werk ist, an dem ich wenig auszusetzen habe. Nicht so verhält es sich mit der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung. Allerdings bin ich mit meinen Freunden in der Fortschrittspartei mit der Abstufung der Gerichte im Ganzen und Großen einverstanden und billige es durchaus, daß dem Einzelrichter alle kleinen Sachen überwiesen werden, welche ein summarisches Verfahren zulassen. Der Abg. Lasker schien es zu bedauern, daß die Amtsrichter vollständig von den Kollegialgerichten abgeschlossen sind. Aber Kollegialgerichte sind nur denkbar, wo eine große Zahl von Anwälten ihren Sitz haben und eine stete Wechselbeziehung zwischen Anwälten und Richtern halte ich für die Grundlage einer guten Rechtspflege. Aber ich möchte auf den Vortheil der Einzelrichter und ihre im kleinen Kreise sehr nützliche Thätigkeit nicht gern verzichten. Freilich muß ich dem Abg. Lasker sagen, daß er ideale Menschen und ideale Richter statuirt, wie sie in Wirklichkeit nicht sind. Er verlangt für uns wenig zahlreiche, aber reich dotirte Einzelrichter, wie in England, ohne daß auf uns die Voraussetzungen Englands, sein Selfgovernement, sein für die Funktion des Geschworenen hochentwickeltes Laienelement zutreffen. Für uns dagegen sind größere Kollegien nothwendig, damit die frischeren und gedeihlichen Elemente derselben die anderen nach sich ziehen. Ich könnte mich dazu entschließen, die Strafkammern nur aus drei Richtern bestehen zu lassen, wenn die Berufung in Strafsachen verbleibt, gegen deren Abschaffung ich die großen Bedenken Windthorsts theile; bisher haben wir wenigstens, glaube ich, noch nicht die Erfahrung gemacht, daß die Berufung in Strafsachen überflüssig sei. Verzichten könnte ich auf die Berufung nur, wenn die Voruntersuchung auf das Sorgfältigste geführt und der Thatbestand nach allen Seiten hin genau festgestellt würde; nun sind aber bis jetzt nicht blos große Irrthümer auch bei den besten Kollegien vorgekommen, sondern das Vorverfahren war oft genug ein so ungenügendes, daß der Angeklagte erst in der öffentlichen Verhandlung begriff, weshalb er eigentlich angeklagt sei; er hatte nun seine Beweismittel nicht genügend gesammelt und forderte deshalb Aufschub, der ihm auch gewährt wurde. Daß nun 2 Schöffen neben dem Amtsrichter sitzen, scheint mir noch keine Gewähr zu bieten, daß kein Irrthum vorkomme. Das Schöffeninstitut scheint mir noch nicht soweit erprobt zu sein, es zur Basis der ganzen Gerichtsverfassung zu machen. Es muthet man dem Laien zu juristisch zu denken und abzuwägen, wozu er doch kaum im Stande ist. Entweder also wird der Amtsrichter ein paar Adjutanten neben sich sitzen haben, die er kommandirt, oder die Schöffen revoltiren und gehorchen ihm gar nicht, was ebenso verderblich für die Rechtspflege ist. Man hat nun gesagt, da das Laienelement in der untersten und obersten Instanz zugelassen ist, wird es kaum zu vermeiden sein, das Laienelement auch in die Mittelinstanz einzuführen. Ich glaube aber, daß die Erfahrungen über das Schöffengericht noch zu gering sind und daß es gut sein wird die Probe zu machen, wie die Vorlage es will, und vielleicht erst später den Versuch zu machen, das Laienelement in die Mittelinstanz hineinzuziehen. Für die Geschworenen vermisse ich zwei Funktionen, daß sie nämlich aburtheilen sollen über politische und Preßvergehen. Wir haben bei der Berathung des Preßgesetzes eine dahin gehende Resolution angenommen und ich würde das Gesetz in einem wichtigen Punkte für unannehmbar halten, wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen würde. (Sehr richtig! links) Die ständigen Senate, denen diese Vergehen überwiesen werden sollen, haben wir noch nicht, und ich weiß auch nicht, wann und wie wir sie bekommen; die Geschworenen allein sind nach meiner Ueberzeugung die beste und richtigste Gewähr für eine gute Rechtspflege in dieser Hinsicht. Man darf aber nicht annehmen, daß die Geschworenen immer freisprechen werden; im Gegentheil, wir haben Erfahrungen gemacht, daß sie verurtheilten ohne Ansehen der Person und der Partei. Die Geschworenen, wenigstens nach dem Modus der Auswahl, wie er in Baiern besteht, sind durchaus unabhängige Männer aller Parteien. Ich begrüße es nun mit Freuden, daß man den Zensus gestrichen hat; aber es scheint mir doch wünschenswerth, daß nicht der Amtsrichter in Verbindung mit einem Staatsbeamten und einem Ausschuß von Vertrauensmännern die Auswahl vornimmt; wir haben ja fast in jedem deutschen Staat ein dem Kreisausschuß ähnliches Institut; diese Institute scheinen mir wie geschaffen auch die Auswahl der Geschworenen vorzunehmen. Was die geschäftliche Behandlung angeht, so bin ich mit Gneist darin einverstanden, daß eine Zwischenkommission von 28 Mitgliedern mit der Vorberathung der Justizgesetze betraut wird.

Abg. v. Schöning: Ich bin vollständig mit dem Abg. Lasker darin einverstanden, daß wir bei Gesetzen, wie die heut vorliegenden es sind, politische Erwägungen gänzlich bei Seite lassen. Auf der Stellung des Richters beruht die gute Rechtspflege und ich erkenne es deshalb als einen Fehler in der Vorlage, daß eine Vorschrift über die Ausbildung des Richters fehlt; meine politischen Freunde theilen meine Ansicht vollkommen und wir sind also im Stande, in diesem Punkte mit dem Abg. Lasker zusammen zu arbeiten. Ich hätte sogar gewünscht, daß man es den Richtern ermöglicht hätte, ohne äußere Sorge zu leben und deshalb auch über die Gehälter noch Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen hätte. Was nun die Einfügung des Laienelementes angeht, so erkläre ich mich damit ganz einverstanden; wir haben alle Ursache, uns durch die Thätigkeit der Schöffen für befriedigt zu erklären. Wir wünschen eine Zuziehung des Laienelementes, denn wir haben in den Kreisausschüssen die Erfahrung gemacht, daß das Laienelement sich vortrefflich bewährt hat. (Hört! Hört! links.) Wenn wir nun auch mit dieser Heranziehung des Laienelementes einverstanden sind, so können wir doch nicht zugeben, daß den Geschwornen eine Stellung gegeben wird, die durch nichts mit einem Ehrenamte vereinbar ist. Sehen Sie sich nur den Destillationsprozeß an, durch welchen die Geschwornenlisten zu Stande kommen sollen. Der Amtsrichter stellt die Urliste auf der zu Schöffen wählbaren Personen; dann werden die Haupt- und Hilfsgeschwornen ausgewählt, aus dieser Zahl werden 48 Hauptgeschworne ausgelooft und nun kommen Staatsanwalt, Vertheidiger und Angeklagter und merzen aus, bis die Zahl von 12 erreicht ist. Und wenn nun noch den Geschwornen etwas der Rede Werthes zu thun gegeben würde! Aber es werden ihnen eine Haupt- und mehrere Neben- und Hilfsfragen vorgelegt und die Thätigkeit derselben auf das geringste Maß herabgedrückt. Sehr zu billigen ist es, daß dem Richter die Vollstreckung entzogen ist; es müßte dann aber eine Gefängnißordnung geschaffen werden, wenn den richterlichen Instanzen die Strafvollziehung nicht mehr zusteht. Zu bedauern ist aber, daß keine feste Norm festgestellt ist über den Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und den Verwaltungsbehörden; denn die Staatsanwälte requiriren oft Verwaltungsbeamte, besonders Amtsvorsteher in einem Tone, daß man glauben sollte, die Amtsvorsteher seien die Untergebenen der Staatsanwälte, und ein solcher Verkehr stimmt doch gar nicht zu dem Charakter eines Ehrenamtes. Doch bei allen diesen Ausstellungen stehen wir den Vorlagen nicht feindselig gegenüber, sondern wünschen nur das Prinzip mehr ausgearbeitet zu sehen. Was die geschäftliche Behandlung angeht, so sind wir mit der vom Abg. Lasker vorgeschlagenen Berathung in einer Zwischenkommission durchaus einverstanden und wünschen nur, daß sie nicht ausschließlich aus Juristen bestehe und ihr Werk nicht blos für Juristen, sondern für diejenigen berechnet sein möge, die gerichtet werden sollen.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Ich bemerke zunächst, daß ich keineswegs für die Zentralisation auf dem Rechtsgebiete schwärme. Ich

hätte gewünscht, man wäre etwas langsamer vorgegangen und hätte beispielsweise zunächst mit der Gerichtsverfassung den Anfang gemacht und diese ordnungsmäßig durchgearbeitet, damit sie der künftigen Gesetzgebung als Unterlage diene. Wir hätten dann den ungewöhnlichen Apparat, der jetzt geschaffen werden soll, nicht nöthig gehabt. Ich kann versichern, daß der Wunsch nach einer Neugestaltung der Rechtsinstitutionen in den Ländern, wo ich praktisch gewirkt habe, nichts weniger als ein brennender ist. Was den Inhalt der Vorlage betrifft, so knüpfe ich zunächst an die Bemerkungen des Vorredners über das Laienelement an: Ich bin der Ansicht, daß, nachdem die Schöffen in den Kriminalabtheilungen gefallen sind, die Amtgerichtsschöffen ihnen nachfolgen müssen. Bis jetzt haben wir Erfahrungen über diese neue Institution nur aus kleineren Territorien, und ich bin überzeugt, daß sie sich in dem großen Gesammtgebiet des Reiches nicht bewähren wird. In beiden Fällen sind die Schöffen vom Uebel: sowohl wenn sie den Richter beherrschen, als wenn sie unbedingt vom Richter abhängen, und das Mittlere, was zwischen beiden liegt, wird eben in der Regel nicht vorkommen. Sodann wälzen Sie durch das Institut der Schöffen eine enorme Last auf die deutsche Bürgerschaft. Es ist berechnet worden, daß im deutschen Reiche bei Einführung der Schöffengerichte nicht weniger als 96,000 Schöffen mobil gemacht werden müßten. Möge die Kommission doch diesen Punkt recht sorgfältig ins Auge fassen! Der Vorredner hat sich entschieden gegen die Geschworenengerichte erklärt. Er hat ihnen von vorne herein eine eigenthümliche, um nicht zu sagen lächerliche Gestalt zu geben versucht, indem er uns den großen Destillationsprozeß vorführte, durch den sie ausgewählt werden. Wenn aber durch solchen Prozeß eine Quintessenz geschaffen wird, die das Rechte zu Tage fördert und alles Unächte und Falsche ausscheidet, so begreife ich nicht, weshalb wir uns dagegen erklären sollten. Ich habe seit 20 Jahren Geschworenengerichten zu präsidiren die Ehre gehabt und ich muß sagen: Wir Richter waren zwar oft nicht einverstanden mit den Geschworenen; aber in meiner ganzen Erfahrung ist mir noch niemals der Fall vorgekommen, daß Geschworene ein „Schuldig" ausgesprochen haben, wenn wir Richter von der Unschuld überzeugt waren (Hört! hört! links), und diese Thatsache wiegt ganz außerordentlich schwer. Geschworene können fehlen und sie fehlen nicht selten; aber sie fehlen immer nur darin, daß sie zu milde sind, und im Grunde genommen gereicht das den Geschworenengerichten nur zur Ehre. (Beifall.) Ich bin auch dafür, daß den Geschworenen die Preßvergeher unterstellt werden und es wird damit zugleich dem Einwande des Vorredners begegnet, daß die Geschworenen nicht genügend beschäftigt sind. Was das Institut der Staatsanwaltschaft betrifft, so bin ich zunächst durchaus mit der Bestimmung einverstanden, daß die Staatsanwälte ohne Zwischeninstanz andere Beamte requiriren können. Diese Anordnung besteht schon seit mehr als 70 Jahren in der Rheinprovinz und mir ist kein Fall bekannt geworden, daß jemals ein Bürgermeister so feinfühlend war, eine direkte Requisition eines Staatsanwalts übel zu nehmen. Es ist diese Anordnung zur Erleichterung des Vollzuges der Rechtspflege durchaus nothwendig. Ich gehe aber weiter wie der Entwurf. Ich würde es für einen wesentlichen Fortschritt in der Rechtspflege überhaupt halten, wenn man die Staatsanwälte, wie es am Rhein und in ganz Frankreich der Fall ist, nicht bloß im Kriminalgebiete, sondern auch in Civilsachen mitwirken ließe. Ich weiß daß im Gebiet des altpreußischen Rechts der Staatsanwalt nichts weniger als populär ist; ich weiß, daß auch im Richteramte ein bedeutendes Vorurtheil gegen dies Institut besteht, und es ist dies Vorurtheil, wie die Verhandlungen des letzten Juristentages ergaben, weit über ganz Deutschland verbreitet. Ich nenne es aber ein Vorurtheil und mit mir werden alle praktischen Juristen derjenigen Gebiete, in denen der Staatsanwalt nicht blos die Stellung der Kriminal-Anklage und die Bewachung der nichtrichterlichen Beamten hat, es als ein bedeutsames Moment für die gesunde Entwickelung der Rechtspflege anerkennen, daß der Staatsanwalt auch in Zivilsachen mitwirkt. Es ist eine natürliche Nothwendigkeit, daß überall da, wo der Staatsanwalt nur Kriminalsachen zu verfolgen hat, sich sein richterlicher Charakter mehr und mehr verliert und ein rein polizeilicher sich ausbildet. Der Staatsanwalt darf aber auch nicht so unbedingt, wie es der Entwurf hinstellt, gebunden sein, den ihm von seinen Vorgesetzten ertheilten Befehlen Folge zu leisten. Nach dem rheinischen Recht hat er sie nur insofern auszuführen, als er Anträge stellen muß, die ihm befohlen werden; aber in ihrer Begründung hat er nur seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen zu folgen. Ich habe in meiner Praxis mehrmals den Fall gehabt, daß der Staatsanwalt, wenn er als Kronanwalt fungirte, sagte, diesen Antrag stelle ich an das Gericht, meine juristische Ueberzeugung ist aber so und so, oder er sagte, ich stelle es dem Ermessen des Richters anheim. Einem Staatsanwalt aber befehlen, auch gegen seine Ueberzeugung, gegen sein Gewissen einen Antrag zu **begründen**, das sollte man nie und nimmer, das sollte man keinem Menschen und am Wenigsten einem Beamten gegenüber thun. Gegen die Auseinandersetzung des Rechtsfalls und der Thatsachen durch den Staatsanwalt führt man den Satz an, der Richter brauche keine Leuchte. Ich kann darin nichts weiter sehen, als eine Phrase. Wenn der Richter keine Leuchte braucht, dann braucht auch kein Advokat zu plaidiren, wenn es aber, wie nicht bestritten werden kann, bei einer großen Menge schwieriger Rechtsfragen wünschenswerth ist, daß sie von allen Seiten geprüft werden, dann ist die Behandlung der Sache durch den Staatsanwalt, nachdem die Parteien gesprochen, von der höchsten Bedeutung; die Mitwirkung eines berühmten Generalprokurators des Kassationshofes zu Paris hat, wie das von ihm herausgegebene Repertoir beweist, viel dazu beigetragen, den obersten Gerichtshof Frankreichs aufzuklären. Ein wesentliches Moment, das im Entwurf nicht genügend berücksichtigt erscheint, ist sodann eine zweckmäßige Theilung der Arbeit. Ein tüchtiges Maß von Arbeit erhält die Kräfte frisch, aber es muß die **rechte**, es muß richterliche Arbeit sein, die den urtheilenden Verstand in Anspruch nimmt und nicht die schreibende Hand. (Sehr richtig!) Gerade nach dieser Richtung hin ist bis jetzt vielfach gefehlt worden. Die Vorlage ist keineswegs frei von dem, was als Ballast für den Beamten bezeichnet werden muß. So soll der Staat bei jedem Polizeivergehen eine Anklageschrift formuliren; es ist das eine enorme Arbeit, die noch dazu in 80 Prozent aller Fälle überflüssig ist. Eine ähnliche bloße Schreiberei ist es, wenn nach der Vorlage der Richter in allen Fällen den Thatbestand darlegen soll. Bisher ist das im Gebiet des rheinischen Rechts nicht der Fall gewesen. Der Richter braucht in all den Fällen den Thatbestand nicht darzulegen, in denen darüber bei den Parteien kein Streit ist. Ein fernerer Kardinalpunkt ist die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richters. Hier geht indeß Herr Lasker unbedingt zu weit, wenn er eine völlige Gleichstellung der Richter wünscht, und daß die Beförderung überall bis in die höchsten Stellen nur nach der Anciennetät erfolge. Hier würde die Arznei schlimmer sein als das Uebel. Gegen eine Beförderung nach Gunst anstatt Verdienst giebt es keine absolute Garantie, wenn man auch in Belgien sich davor hat schützen wollen durch die Einrichtung, daß die Gerichte selbst und die Provinzialdeputationen geeignete Kandidaten vorschlägt. Ich wünsche schließlich, daß auch dieses Gesetz sich als ein Fortschritt erweisen möge gegenüber den bestehenden Zuständen, aber als ein Fortschritt nicht in jenen Landstrichen, wo die Justizpflege im Argen liegt und wo die Klagen darüber allgemein sind, sondern im Verhältniß zu denjenigen Gebieten, wo der Juristenstand und das Volk mit der Rechtspflege im Großen und Ganzen zufrieden sind.

Abg. Dr. **Roemer**: Am liebsten hätte ich eine Enbloc-Annahme des Gesetzes gewünscht, habe mich aber überzeugt, daß dieselbe nicht möglich ist. Die Frage, ob das Reich zum Erlasse eines Gerichtsorganisationsgesetzes kompetent sei, will ich nicht erörtern, aber auf verschiedene Lücken des Entwurfes, welche nothwendig ausgefüllt werden müssen, aufmerksam machen. Vor Allem werden wir eine feste Grenze ziehen müssen, wie weit das Laienelement zur Rechtsprechung heranzuziehen sei; und es ist vom Uebel, daß der Entwurf diese Grenze zu ziehen der Gesetzgebung der Einzelstaaten überläßt. In Zivilrechtssachen erscheint mir das Laienelement schlechterdigs unfähig zur Rechtsprechung. In unserer heutigen Zeit das altdeutsche Schöffeninstitut wieder zu beleben, empfiehlt sich in keiner Weise, denn diejenigen mittelalterlichen Zustände, auf welchen jenes Institut basirte, sind eben heut bei der enormen Entwickelung der Verkehrsverhältnisse gar nicht mehr möglich. Ich meine, in Zivilsachen müssen **lediglich gelehrte** Richter Recht sprechen. In dem Entwurfe vermisse ich sodann Vorschriften über die Prüfung und Vorbildung der Richter, obgleich eine tüchtige Vorbildung derselben das unerläßliche Bedürfniß einer guten Rechtspflege ist. Wir brauchen durchaus eine Prüfungsordnung und ebenso auch eine Anwaltsordnung. Sodann ist die Aufnahme von Vorschriften nöthig, welche eine Garantie für die völlige Unabhängigkeit der Richter bieten. In vielen Staaten Deutschlands kann der Richter durch einen Akt der Justizverwaltung beliebig versetzt werden, in einem Staate sogar aus dem Kollegium des obersten Gerichtshofes an ein niederes Gericht, wenn ihm nur sein persönlicher Rang und sein Titel belassen wird. Wir müssen deshalb die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, daß kein Richter ohne seinen Willen versetzt werden kann. Erst dann können wir von einem unabhängigen Richterstande reden. Was die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Zivilprozesse betrifft, so verspreche ich mir von derselben keineswegs die glänzenden Erfolge, welche der H. Vorredner erhofft. Ich selbst habe einmal bei einem Gerichtsh. in der Eigenschaft als Oberstaatsanwalt im Zivilprozeß mitgewirkt, aber stets das Gefühl gehabt, daß ich nur das fünfte Rad am Wagen sei. Ein Einfluß des Staatsanwalts auf die Entscheidungen der Gerichtshöfe wird überhaupt nur dann stattfinden können, wenn derselbe eine außerordentliche juristische Kapazität ist. Unerläßlich aber ist die Ziehung der Grenze zwischen der Zuständigkeit der Gerichte und der Administrativbehörden. Wir können diese Aufgabe nicht der Landesgesetzgebung überlassen und bevor wir diese Grenze nicht gezogen haben, ist von einer Einheit der Rechtssprechung gar keine Rede. Das Gesetz muß aussprechen, daß ausnahmslos in bürgerlichen Rechtssachen lediglich die bürgerlichen Gerichte kompetent sind. Ein großes Bedenken habe ich gegen die Bestimmung des § 5 des Einführungsgesetzes, das in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien die Bestimmungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Es giebt in Deutschland vier Staaten, in welchen der Landesherr in Zivilsachen nicht vor den Gerichten des Landes Recht zu nehmen braucht. Diesem Ausnahmezustand müssen wir ein Ende machen. Die Anschauung, der Landesherr dürfe nicht gezwungen werden vor seinen eigenen Gerichten Recht zu nehmen, ist eine ganz und gar undeutsche. In Deutschland haben sogar die Kaiser vor ihren Gerichten Recht genommen und Niemand hat dies für eine Beeinträchtigung ihrer Souveränetät gehalten. Das Institut des Reichsgerichts wird durch verschiedene Bestimmungen der Vorlagen gefährdet. Dasselbe muß entgegen den Vorschriften des Entwurfs in allen Fällen angerufen werden können, in welchen das Recht verletzt worden ist, sei es auch nur von einem Amtsgericht, denn seine Aufgabe besteht ja darin, für die Erhaltung der Rechtseinheit zu sorgen. Eine fernere Gefahr für das Reichsgericht ist das Prinzip der duae conformes. Durch dasselbe kann in Zeiten, in welchen eine partikularistische Strömung herrscht, ein Einverständniß der Untergerichte und des Oberlandes-Gerichts ermöglicht werden, damit nur die Sache nicht an das Reichs Gericht gelange. Das Prinzip der duae conformes paßt auch nicht zu dem von dem Entwurf akzeptirten Prinzip der Berufung mit der weitesten Befugniß der Parteien zur Anführung von neuen Thatsachen. Die Besorgniß, es möchten, wenn unter allen Umständen das Reichsgericht als letzte Instanz angerufen werden kann, eine Ueberlastung des Reichsgerichts eintreten, ist allerdings gerechtfertigt, aber das Uebel, welches durch das Prinzip der duae conformes geschaffen wird, ist so groß, daß jene Besorgniß zurücktreten muß. Uebrigens kann man die Ueberlastung vermeiden, wenn man das Rechtsmittel der Revision einschränkt und zu dem der Nichtigkeitsbeschwerde zurückgreift. Die größte Gefahr für das Reichsgericht liegt in § 7 des Einführungsgesetzes, wonach durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte bestehen, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem **obersten Landesgerichte** zugewiesen werden kann. Diese Bestimmung empfiehlt sich im Interesse der Rechtseinheit nicht, ist vielmehr geeignet, partikularistische Strömungen und Tendenzen zu befördern. Man könnte einwerfen, die Einzelstaaten würden von dieser Befugniß keinen Gebrauch mehr machen, wenn wir ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch haben werden. Aber einmal wird dasselbe allem Anscheine nach sobald noch nicht zu Stande kommen, und dann ist es noch fraglich, ob dasselbe nicht gleichwohl eine Menge von Partikularrechten bestehen läßt, so daß gerade deßhalb die Einzelstaaten die im erwähnten § 7 ihnen eingeräumte Befugniß noch weiter in Anspruch nehmen müssen. M. H., das alte Reichsgericht verdankt seinen Untergang den privilegia de non appellando und ähnlichen Privilegien. Schaffen wir hier nicht eine gleiche Gefahr für das Reichsgericht, welches die Krone des ganzen Gebäudes ist, das wir jetzt aufrichten wollen.

(Schluß folgt.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 25 November.

— Das preußische **Staatsministerium** unter Vorsitz des Ministerpräsidenten Fürsten v Bismarck trat heute Nachmittag 1 Uhr zu einer Sitzung im auswärtigen Amte zusammen.

— Ein **Auditeur** der deutschen Armee hat in einem Briefe an ein Reichstagsmitglied das **preußische Militärstrafverfahren** charakterisirt. Nach seiner Ueberzeugung liegt es im Interesse der Gerechtigkeit und der Zivilisation, dieses „antidiluvianische" Rechtsinstitut so bald als möglich zu beseitigen. Es hat ihn daher höchst peinlich berührt, daß auch diesem Reichstage wiederum ein Entwurf zu einer deutschen Militärstrafgerichtsordnung nicht vorgelegt worden ist, obwohl schon vor zwei Jahren ein solcher von einer Kommission berathen wurde. Er wendet sich deshalb an den Adressaten mit der Bitte, diese Sache mit seinen Kollegen zu besprechen. Vielleicht vermöge eine energische Interpellation das Zustandekommen einer deutschen Militärstrafgerichtsordnung zu beschleunigen, was schon im Interesse der Gerechtigkeit sehr viel werth wäre. Die rein objektive und anschauliche Charakteristik des preußischen Militärstrafverfahrens seitens eines sachverständigen Militärbeamten, welcher durch die von ihm gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die beschleunigte Beseitigung jenes Rechtsinstituts eine Nothwendigkeit, ist von so hervorragendem Interesse, daß wir aus dem erwähnten Schreiben nach der „Voss. Ztg." das Folgende wiedergeben:

„Unsere Militärgerichte bestehen aus einem höheren Offizier und einem Auditeur.

Nachdem aus Auftrag des ersteren der letztere die Untersuchung durchgeführt hat, beantragt der Auditeur, die Sache einzustellen oder an ein Kriegsgericht zu verweisen. Hat nun der Gerichtsherr letzteres verfügt, so tritt ein aus fünf Richterklassen bestehendes Kriegsgericht zusammen.

Diesem Gerichte liest der Auditeur in Gegenwart des Angeklagten die Akten ihrem ganzen Inhalte nach vor, **worauf der Angeklagte entfernt wird.**

Sodann hält der Auditeur seinen Vortrag und stellt seinen Antrag, der nach kurzer Berathung **fast immer vom Gericht angenommen wird**, weil bei Sachen von nur etwas verwickelter Natur kein Mensch aus der einmaligen Verlesung der Akten nur halbwegs sich ein klares Bild machen kann.

Zudem ist aber auch eine Vertheidigung **nur in den schwersten Fällen** gestattet und darf selbst da nur schriftlich abgegeben werden; der Auditeur verliest sie, widerlegt sie, wenn er anderer Ansicht ist, und findet dann keine Entgegnung mehr, **weil der Vertheidiger vom Kriegsgericht ausgeschlossen ist.**

Ist nunmehr auf diese Weise das Erkenntniß zu Stande gebracht worden, so wird es von den Offizieren untersiegelt — das ist eigentlich ihre Hauptthätigkeit — und sodann an den Divisions- oder General-(Corps) Kommandeur eingesandt.

Hier werden die Akten von einem Auditeur geprüft und wird dann das Erkenntniß, wenn kein wesentlicher materieller oder formeller Verstoß vorliegt, vom Kommandeur bestätigt.

Dann wird die Entscheidung dem meistens bereits zum Strafvollzuge abgeführten Angeklagten mit dem Bemerken publizirt, daß sie **rechtskräftig** sei, d. i. **daß er kein Rechtsmittel hiergegen** habe.

Das ist im Wesentlichen unser Militärverfahren, und nun urtheilen Sie selbst, ob es Deutschland zum Ruhme gereicht, daß ein derartiges Rechtsinstitut daselbst noch existirt, daß Tausende, die das Gesetz unter die Waffen ruft, wegen der nämlichen Verbrechen, wegen deren sie in bürgerlichen Verhältnissen in einem mit allen möglichen Garantieen der modernen Rechtssprechung ausgestatteten Verfahren abgeurtheilt würden, einer Rechtssprechung unterstehen, die von allen zivilisirten Staaten schon längst als ganz verwerflich verurtheilt ist.

Ich brauche nicht weiter auszuführen, welche ungeheure Verantwortung bei diesem Verfahren auf einem Auditeur lastet, der, das rein formelle Institut des Gerichtsherrn und des Kriegsgerichts abgerechnet, faktisch Untersuchung einleitet und führt, verweist, die Anklage und wohl auch die Vertheidigung vertritt und schließlich auch noch aburtheilt. Es ist rein unmöglich, daß ein Mensch bei allen diesen Funktionen die unbedingt nöthige Objektivität bewahren kann.

Ich selbst habe mich oft stundenlang gequält, bis ich in Sachen, bei denen es sich um höhere Freiheitsstrafen handelte, dazu kam, meinen Antrag niederzuschreiben, weil ich wußte, daß er allein für das ganze Schicksal des Angeklagten entscheidend ist.

Welch' ungeheuren Schaden vermag unter diesen Verhältnissen ein weniger gewissenhafter oder grundsätzlich gegen den Angeklagten eingenommener Auditeur anzurichten!

Marienwerder, 23. November. Wie verlautet, ist der Ober-Regierungsrath Lenz, jetzt in Hannover, zum Dirigenten des hiesigen Regierungs-Collegiums, jedoch nicht mit dem Titel und Range eines Regierungs-Präsidenten ersehen worden. Diese Maßregel, sagt man, würde sich daraus erklären, daß abzuwarten sei, welche Organisations-Veränderungen der in nicht sehr ferner Zeit bevorstehende Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung auf die königl Regierung ausüben werde.

Geestemünde, 22. November. Den Zimmermeistern und Unternehmern in **Wilhelmshaven** wurde in Folge des noch nicht beendeten Striks ihrer Gesellen am Donnerstag auf Befehl des Admirals Klatt die Zimmerleute der Handwerkerabtheilung der Marine zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck sind 60 Marinepflichtige beurlaubt worden. Von Hannover oder Minden werden außerdem noch ca. 100 Mann Militär erwartet. Die Wiederaufnahme der Arbeit wird den feiernden Schiffszimmerleuten nur dann gestattet sein, wenn sie sich einen Abzug von täglich 5 Sgr. gegen den bisherigen Tagelohn gefallen lassen wollen. (Pr.-Z.)

Oldenburg, 23 November. Vor einigen Tagen verstarb hier ein Mann, der sich seit einer langen Reihe von Jahren in seinem hiesigen Berufskreise stets Achtung erworben und auch in weiteren Kreisen durch sein warmes Interesse für die politische Entwickelung Deutschlands in vortheilhafter Weise bekannt gemacht hat, der **Landrabbiner Wechsler**. Von mehreren ihm nahestehenden Personen wurde gewünscht, daß am Grabe desselben einige Worte von einem zu solchem Liebesdienste befähigten Manne geredet würde. Der Herr **Pastor Späth** erklärte auf eine dieserhalb an ihn ergehende Anfrage, es würde ihm eine Freude sein, dem ihm wohlbekannten und von ihm hochgeschätzten Verstorbenen diese letzte Ehre erweisen zu können. Vom großherzoglichen Oberkirchenrath wurde die Genehmigung dazu erbeten, aber diese hohe Behörde hat es für bedenklich angesehen, daß ein christlicher Pfarrer, der die Nächstenliebe zu predigen habe, einem ehrenwerthen Angehörigen einer anderen Konfession den Liebesdienst erweise, den er, in diesem Falle nicht von Amtswegen handelnd, ihm so gerne erwiesen hätte. Die Genehmigung wurde verweigert. — Vor hundert Jahren suchte Lessing die Menschheit zu erlösen von der Herrschaft der Intoleranz und anderer Mächte der Finsterniß. Ob der wohl, fragt die „Old. Ztg.", in manchen Theilen des protestantischen Deutschlands noch ganz unbekannt geblieben ist?

Paris, 23. November. Im „Figaro" schreibt gestern Herr St. Genest einen Artikel, worin er sagt, die **Radikalen von Paris** müsse man einfach als Feinde, als wilde, aber augenblicklich waffenlose Feinde behandeln und ihnen das Recht, ihren Stadtrath zu wählen, nehmen! Sodann kommt folgende Stelle in seinem Artikel vor: „Die Republikaner haben zwei Mal das Spiel der Preußen gespielt; zum ersten Mal, als sie die Revolution vom 4. September machten, die Herr v. Bismarck erwartete, zum zweiten Mal, als sie die Revolution vom 18. März machten, die Herr v. Bismarck bezahlt hat." Die Behauptung, Bismarck habe die Kommune bezahlt, schleicht, so blödsinnig sie ist, im Stillen in Paris vielfach umher. Es giebt eben hier viele Leute, welche derartige Lügen so lange erzählen, bis sie selbst daran glauben. Wir haben sie aber lange nicht so bestimmt hingestellt gefunden, wie St. Genest dies thut. Der „Figaro" ist ein leichtes Blatt, und darum läßt man ihm Vieles hingehen; aber wenn er ernsthafte politische Artikel schreibt, sollte er, wenigstens dem Auslande gegenüber, bei der historischen Wahrheit bleiben! — **Girardin** sieht sich bereits veranlaßt, die sensationelle Richtung der „France" auch auf die äußere Politik auszudehnen. Er verweist auf seine Leistungen früherer Jahre, worin er den Beweis geliefert haben will, daß die Freundschaft Englands für Frankreich ohne Werth, die Rußlands dagegen zu erstreben sei. Und er kündigt an, daß in Anerkennung dieser seiner Verdienste — der „France" der Zutritt in Rußland gestattet worden sei!

Santander, 20. Novbr. Der Carlistenchef Lozano, welcher mit einer Bande verwegenen Gesindels bis in die Nähe Barcelona's vorgedrungen war und sich arge Räubereien zu Schulden kommen ließ, wurde bekanntlich vor einigen Wochen von den Spaniern geschlagen und auf der Flucht in einem Eisenbahncoupé mit mehreren Gefährten gefangen genommen. Nunmehr ist derselbe (wie bereits kurz gemeldet) als „Dieb, Brandstifter und Meuchelmörder" zum Tode verurtheilt worden. Trotz mächtiger Fürsprache, welcher sich Lozano aus früherer Zeit in Madrid zu erfreuen hat, wird er dem gerechten Urtheil nicht entgehen. Die drei anderen Carlistenführer Izquierdo, Ruis und Accensio sind gleichfalls als gemeine Verbrecher zum Tode verurtheilt und sollen mit Lozano an einem Tage hingerichtet werden. Diese Strenge wird hoffentlich den Carlisten ein heilsame Lehre sein und sie von weiteren Gewaltthaten und Grausamkeiten zurückhalten. Die Verwüstung, welche in den von den Carlisten besetzten baskischen Provinzen, dem eigentlichen Hauptheerde der Insurrektion, herrschen soll, wird auf Grund amtlicher Berichte als grenzenlos geschildert. Auch die **Kaiserin Eugenie**, welche daselbst größere Besitzungen hat, soll schwer darunter zu leiden haben. Die Carlisten haben ihr eine förmliche Kriegskontribution (angeblich von mehreren Millionen Franken), auferlegt und gedroht, falls sie dieselbe nicht demnächst bezahle, werde

man die auf ihren Besitzungen namentlich in Arteaga befindlichen Gebäude dem Erdboden gleichmachen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 26. November.

— Der Ober-Tribunals-Rath **Dremkmann** in Berlin ist, wie der „Staats-Anz." meldet, an Stelle des nach Magdeburg als Chef-Präsident versetzten Herrn Ukert zum **Vize-Präsidenten** bei dem **Appellationsgerichts in Posen** mit dem Charakter als Geheim. Ober-Justizrath ernannt worden.

— Der **katholische Geistliche aus Westpreußen**, welcher vor Kurzem an den hiesigen „Wiarus" ein Schreiben richtete, um die Gemeinden aufzufordern, von dem ihnen nach der Maigesetzgebung zustehenden Rechte der Wahl ihrer Seelsorger Gebrauch zu machen, replizirt heute im „Wiarus" auf die Angriffe des „Kuryer" und giebt bei dieser Gelegenheit nicht uninteressante Aufschlüsse über die Lage und Stimmung der Geistlichkeit überhaupt. Nachdem er bemerkt hat, daß es auch für die Geistlichen Zeit sei, sich endlich von der bisherigen **Geistesträgheit** zu emanzipiren und ihnen **Gedankenfreiheit** zu geben, um sie interessirende Fragen zur öffentlichen Diskussion zu bringen, verwahrt er sich gegen den Vorwurf, irgend ein Dogma der Kirche angegriffen zu haben.

„Hätten wir dies gethan, so würden wir die Entrüstung der Gegner begreifen, aber Kirchengesetze sind keine Dogmen, sie sind mit der Zeit entstanden, und können auch zu Zeiten den Bedürfnissen und Umständen entsprechend geändert werden. Der „Kuryer" weiß sehr gut, wie heilig die Sache ist, welche wir vertheidigen, er weiß sehr gut, **daß es nur eines Funkens bedarf, und das Volk wird alles durchschauen, auf unserer Seite stehen** und die Rechte zurückverlangen, die man ihm geraubt hat. Denn es ist eine heilige und gerechte Sache, daß die Gemeinden, welche Parochial-Lasten und Pflichten haben, auch Parochial-Rechte hätten, vor Allem **das Recht zur Wahl ihrer Geistlichen und eine Art Aufsicht über das Kirchenvermögen.** Die Rechte sind genommen worden — die Lasten sind geblieben. Daß dieses Gefühl des Rechtes in der Brust des katholischen Volkes einmal laut werden wird, unterliegt keinem Zweifel und ist nun eine Frage der Zeit." Ueber die Stimmung der Geistlichkeit läßt sich der geistliche Verfasser im weiteren Verlauf seines Schreibens wie folgt aus: „Auch in der Kulmer Diözese herrscht keine solche Solidarität der Geistlichkeit untereinander und der Geistlichkeit mit dem Volke, wie sie der Correspondent des „Kuryer" darstellt. Wenn er die Diözese und die Geistlichen kennt, so wird er wissen, daß als unter der Geistlichkeit Unterschriften zu einer Adresse an den Bischof gesammelt wurden, eine bedeutende Anzahl von Geistlichen **die Adresse nicht unterzeichnet hat.** Wenn der Korrespondent die Diözese kennt, so wird er wissen, wie beispielsweise **unerträglich das Verhältniß der Vikare zu ihren Pröbsten ist**, denn die Behörde hat absolut Nichts gethan, was eine Eintracht und Einigkeit hätte herbeiführen können. Die wegen ihrer Lage mißgestimmten Geistlichen, vornehmlich die Vikare, haben die Adressen, welche zur Zeit der Sanktion der Maigesetze gesammelt wurden, nicht unterzeichnet. Gegenwärtig sind in unserer Diözese einige Privatpatronate vakant und ohne Kollission (mit der geistlichen Behörde) wird Niemand ein Benefizium erhalten. Sehr fraglich ist es aber, wie die Geistlichen, die sich um diese Stellen bewerben, verfahren werden."

Zum Schluß macht der Verfasser folgende Bemerkung, die von der ängstlichen Vorsicht der geistlichen Behörde, mit den Staatsgesetzen in Konflikt zu gerathen, einen neuen Beweis liefert. Er schreibt nämlich: „Wir wissen es sehr gut, daß man von Oben keiner Art Demonstrationen in der Diözese Kulm gewünscht hat, aber diese Vorsicht und Fürsorge gereichte nur zum eigenen Vortheile."

r. **In der Stadtverordnetensitzung** am 25. November waren 21 Mitglieder anwesend; der Magistrat war vertreten durch den Bürgermeister Herse und die Stadträthe v. Chlebowski, L. Jaffe, Dr. Loppe, Stenzel. Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende, Justizrath Pilet, die Mittheilung, daß der Versammlung seitens des Magistrats der Entwurf zu den Etats für die Stadtgemeinde Posen pro 1875 zugegangen sei, und erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß der Entwurf der Finanzkommission zur Vorberathung überwiesen werde.

In Betreff der **Ablösung der, den geistlichen Instituten zustehenden Realberechtigungen** hat die Rechtskommission, welcher diese Angelegenheit zugewiesen worden, bis jetzt noch keine Sitzung abgehalten, und wird demnach nochmals der Wunsch ausgesprochen, daß diese Angelegenheit beschleunigt werden möge. Nach Mittheilung des Bürgermeisters **Herse** hat der Magistrat bereits den Ablösungsantrag gestellt.

Ueber die **zinsbare Belegung des aus dem Reichsinvalidenfonds entnommenen Darlehns** macht Kaufm. S. **Briske** im Namen der Finanzkommission, welcher in der vorigen Sitzung diese Angelegenheit überwiesen worden, nochmals Mittheilung. Danach ist das Darlehn von 750,000 Thlr. vorläufig folgendermaßen untergebracht: 418,457 Thlr. in Werthpapieren, 79,100 in Lombard-Darlehen, 27,025 Thlr. in der Sparkasse, 20,497 Thlr. in Hypotheken, 8925 Thlr. in diskontirten Werthpapieren. Außerdem sind von den in Umlauf befindlichen Stadtobligationen bereits 196,170 Thlr. eingelöst und sollen am 2 Januar 1875 fernere 50,560 Thlr. eingelöst werden. Die Finanzkommission ist mit dieser Art der Unterbringung einverstanden. — Rechtsanwalt **Mützel** erklärt, es mache einen beängstigenden Eindruck auf ihn, daß die Stadt eine so bedeutende Geldsumme aufgenommen habe, ohne zunächst Verwendung dafür zu haben, und stellt demnach den Antrag, die Versammlung möge den Magistrat ersuchen, zu erwägen, ob es nicht vortheilhaft sein würde, einen Theil des Darlehens, und zwar die obigen circa 418,000 Thlr., einstweilen wieder an den Reichsinvalidenfonds zurückzuzahlen. Doch findet dieser Antrag nicht die erforderliche Unterstützung. — Stadtrath L. **Jaffe** macht in Folge einer Anfrage Mittheilung darüber, in welchen Werthpapieren jene 418,000 Thlr. angelegt sind, und ergiebt sich daraus, daß die Anlage eine vortheilhafte gewesen. — Auf Anfrage des Steuerraths **Neukranz** in Betr. des Kanalisationsprojektes macht ferner Bürgermeister **Herse** die Mittheilung, daß der Versammlung in den nächsten Wochen seitens des Magistrats eine Vorlage zugehen werde.

Ueber den **Antrag des Eigenthümers Knipfer, betr. die Festsetzung der Fluchtlinie vor seinem Grundstück in der Kl. Ritterstraße**, theilt Maurermeister **Hesselbein** Folgendes mit: Der Eigenthümer Knipfer hatte den Antrag gestellt, daß ihm ein Streifen Landes von ca. 10 Fuß Breite an der Ecke der St. Martins- und Kl. Ritterstraße von dem städtischen Grund und Boden gegen Entgelt zur Erweiterung seines Grundstückes abgetreten werden möge. Nachdem jedoch die k. Regierung unter dem 12. November d. J. die Baufluchtlinie in der vom Magistrat gewünschten Weise auf der Grenze der Grundstücke von den Eigenthümern Knipfer und Rothholz festgestellt, ist damit der Knipfersche Antrag erledigt, und werden demselben, entsprechend seinem früheren Antrage, zum Vorbauen einer Front nach der Kl. Ritterstraße hin ca. 1½ Fuß abgetreten werden. Der Eigenthümer Rothholz hat übrigens nunmehr bereits die Front seines Neubaus in der von der k. Regierung festgesetzten Weise angelegt.

Ueber die **Entlastung der Armenkassen-Rechnung pro 1869** berichtet Kaufmann Sal. **Briske**, das Bedauern aussprechend, daß der Versammlung erst nach 4 Jahren die Rechnungen zugegangen seien. Seitens der Versammlung wird auf Antrag des Referenten die Decharge ertheilt.

In Betreff der **Bewilligung einer Remuneration für den Theater-Kastellan Rehdanz** macht Kaufmann Wilh. **Kantorowicz** die Mittheilung, daß der Magistrat in Anbetracht dessen, daß der Kastellan Rehdanz, wegen der Schließung des Stadttheaters eine bedeutende Einbuße erleide, und dadurch mit seiner sehr starken Familie in eine traurige Lage gekommen sei, für denselben eine Remuneration von 100 Thlr. jährlich bis zur Wiedereröffnung des Stadttheaters beantragt habe. Seitens der Versammlung wird dem Kastellan Rehdanz demgemäß vom 1. Oktober 1874 ab zunächst für ein Jahr eine Remuneration von 100 Thlr. bewilligt.

Die **Niederlassung des Fuhrmanns Tasselkraut** wird genehmigt.

Für die **Führung der Gasanstalts-Rechnung** pro 1871/72 wird die Decharge ertheilt, jedoch in Betreff zweier nicht etatirten Posten der Rechnung der Wunsch ausgesprochen, daß künftighin vor Ausgabe derartiger Beträge die Genehmigung der Versammlung eingeholt, und, falls dies nicht möglich sei, wenigstens sofort nachher der Versammlung Mittheilung darüber gemacht werde.

In Betr. der **Bewilligung der Kosten zur Aufstellung eines Gas-Kandelabers auf dem Platze vor dem Grundstücke Berlinerstraße Nr. 27** und Bewilligung der hiezu erforderlichen Beleuchtungskosten für zwei Laternen macht der Zimmermeister **Feckert** die Mittheilung, daß nach dem Magistratsantrage an Stelle des Gas-Kandelabers mit drei Laternen, welcher dort früher stand und vor einiger Zeit durch ein Fuhrwerk umgeworfen wurde, ein Kandelaber von 5 Laternen aufgestellt werden soll. Die einmaligen Kosten für denselben betragen 200 Thlr., und für die zwei Laternen mehr jährlich 24 Thlr. Der Berichterstatter beantragt, wie bisher, nur drei Laternen an dem Kandelaber anzubringen, und dagegen lieber in schlecht erleuchteten Stadttheilen zwei Laternen mehr aufzustellen. — Steuerrath **Neukranz** beantragt, der Kandelaber möge auf jenem Platze an einer Stelle errichtet werden, wo er weniger die Passage hemme, während von anderer Seite die Nothwendigkeit hervorgehoben wird, ihn so zu stellen, daß er in die sämmtlichen, dort einmündenden Straßen hineinleuchte. Seitens der Versammlung werden die Mittel zur Aufstellung des Kandelabers, sowie zur Beleuchtung von zwei Laternen gemäß dem Magistratsantrage bewilligt.

Ueber die **Besetzung der Stadtinspektor-Stelle** wird berichtet, daß der Magistrat von 134 Bewerbern, die sich gemeldet, den Maurermeister Schmidt zu Schwerin a. W. gewählt hat. Der Berichterstatter erachtet es für wünschenswerth, daß der Magistrat die Versammlung mit dem nothwendigen Material zur Beurtheilung der Kandidaten, welche sich gemeldet haben, versehe. In ähnlichem Sinne sprechen sich Kommerzienrath B. **Jaffe** und Rechtsanwalt **Orgler** aus. Nach § 56 Alinea 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 habe der Magistrat zwar die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen; doch müsse, damit die Stadtverordneten-Versammlung ein wohlbegründetes konsultatives Votum abgeben könne, ihr vom Magistrat das erforderliche Material zugestellt werden. Bürgermeister **Herse** präzisirt die Ansicht des Magistrats in Betr. der Anstellung der Gemeindebeamten dahin, daß der Stadtverordneten-Versammlung zwar das Recht zustehe, sich billigend oder mißbilligend zu der beabsichtigten Anstellung zu äußern, daß sie aber nicht das Recht der Bestätigung habe, und daß der Magistrat bei der einmal getroffenen Wahl stehen bleiben könne. Die Versammlung beschließt darauf, den Magistrat zu ersuchen, ihr das erforderliche Material zur Beurtheilung der Kandidaten zugehen zu lassen.

In Betr. des **Neubaus der Wallischeibrücke** hatte die Versammlung in einer früheren Sitzung sich mit dem Magistrate dahin einverstanden erklärt, daß der Geh. Oberbaurath Schwedler in Berlin um Ausarbeitung eines Projektes für den Bau der neuen Wallischeibrücke ersucht werde. Derselbe hat diesen Auftrag aus Mangel an Zeit abgelehnt, jedoch seinen früheren Schüler, den Eisenbahnbaumeister Nabeck als völlig geeignet zum Entwerfen des Projektes empfohlen. Der Magistrat beantragt demnach, die Versammlung möge sich damit einverstanden erklären, daß der Eisenbahn-Baumeister Nabeck beauftragt werde, ein Projekt für den Bau der Wallischeibrücke zu entwerfen. Steuer-Rath **Neukranz** beantragt, einen der Baumeister bei den hiesigen Eisenbahnen mit dem Projekte zu beauftragen. — Kaufmann Wilh. **Kantorowicz** schlägt vor, der Stadtbaurath Stenzel, früher beim Eisenbahnbau beschäftigt, möge ein Projekt für den Brückenbau entwerfen, was derselbe jedoch wegen Mangels an Zeit ablehnt. — Nachdem Zimmermeister **Feckert** und Stadtbaurath **Stenzel** auf den sehr baufälligen Zustand der Brücke hingewiesen, wird der Magistratsantrag angenommen.

Ueber die **Entlastung der Theaterrechnung pro 1873** berichtet Kaufmann Sal. **Briske** und wird von der Versammlung die Decharge ertheilt.

Die definitive Anstellung der Lehrer **Grotrian** und **Krüpke**, die interimistische Anstellung der Lehrer **Eckert** und **Zirus**, sowie die Anstellung der Lehrerin **Kühn** werden genehmigt.

Auf eine Anfrage des Kommerzienraths B. **Jaffe** erklärt der Bürgermeister **Herse** alsdann, daß es das Bestreben des Magistrats sei, **Kapitalien des Armenfonds**, welche bisher meistens in 4proz. Werthpapieren untergebracht waren, in sicheren Hypotheken anzulegen, um auf diese Weise eine höhere Verzinsung zu erzielen. Es handelt sich dabei zunächst um Unterbringung eines Kapitals von 40,000 Thlr.

Steuerrath **Neukranz** richtet alsdann die Anfrage an den Magistrat, welches der **prämiirten Theaterprojekte** nunmehr zur Ausführung gelangen, resp. ob auf Grund jener beiden Projekte ein neues Projekt ausgearbeitet werden würde. — Bürgermeister **Herse** beantwortete diese Anfrage dahin, daß die Preisrichter bisher ihr motivirtes Gutachten noch nicht eingesandt hätten, und demnach genauere Auskunft seitens des Magistrats noch nicht ertheilt werden könne. Nur soviel könne mitgetheilt werden, daß die Ausführung jedes der beiden Projekte nach den Gutachten der Preisrichter nicht unter 200,000 Thlr. zu stehen kommen werde.

r. **Auf der Märkisch-Posener Bahn** hat auf der Station **Merzwiese** (Station vor Guben) am Dienstag eine bedeutende Entgleisung eines Güterzuges stattgefunden, wobei 14 Wagen aus den Schienen geriethen und sich übereinander thürmten. Nachdem alsdann ein Nothgeleis gelegt worden war, entgleisten gestern Nachmittags auf demselben wiederum drei Güterwagen. In Folge der dadurch herbeigeführten Hemmung kam der Zug am Dienstag, welcher hier 10 Uhr 52 Minuten eintreffen sollte, um circa 2 Stunden, der Zug, welcher hier gestern Nachmittag 5 Uhr 58 Minuten eintreffen sollte, um circa 3 Stunden, und ebenso der Zug, welcher hier gestern Abends gegen 11 Uhr eintreffen sollte, um 3 Stunden zu spät ein. Die Passagiere, welche mit der Posen-Thorner- und Breslau-Posener Bahn am nächsten Morgen weiter fahren wollten, sahen sich genöthigt, in den Wartesälen bis 5 Uhr Morgens zu bleiben.

× **Eine polizeiliche Revision** sämmtlicher Milchverkaufsstellen fand gestern statt, und wurde in Folge derselben aus einem Milchkeller in der Judenstraße eine größere Quantität sehr wässriger Milch in den Rinnstein gegossen. — Einer Fleischerfrau, welche auf der Freischlacht Fleisch feilhielt, wurde gestern ein altes Gewichtsstück (¼ Zentner) konfiszirt.

— **Der polnische Maler Matejko** in Galizien ist an Stelle des verstorbenen **Kaulbach** von der Academie des Beaux-Arts in Paris zum auswärtigen Mitgliede ernannt worden.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Mährisch-Schlesische Zentralbahn.** Der oberste Gerichtshof in Wien hat auf den Rekurs der Deutschen Unionbank die handelsgerichtliche Genehmigung des Vertrages zwischen dem Verwaltungsrath der Mährisch-Schlesischen Zentralbahn und dem Kurator der Prioritätengläubiger I. und II. Emission Dr. Gaber aufgehoben und verordnet, daß mit Rücksicht auf die kollidirenden Interessen der beiden Emissionen für jede derselben ein eigener Kurator ernannt werde.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Angekommene Fremde vom 26. November.

HOTEL DE PARIS. Die Kaufleute Horwitz a. Marzonin, Familie Haase a. Kostrzyn, Baruch a. Schroda, Kaskel a. Leipzig, Baumann a. Crossen, Liersch a. Bojanowo, Probst Pochwalski a. Bratozyn, Distrikts Kommiss. Eichel a. Russeryn, die Rittergutsbesitzer Cegielski a Wodki, Rychtowski a. Szerylnik, Jarandt a. Breslau, von Starcynski a. Jerzykowo.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Kaufmann Löffler aus Magdeburg, Rabiner Dr. Holländer a. Wreschen, Hartmann a. Hognenau, Rittergutsbesitzer v. Hukotowski a. Stettin, Gutsbes. Wyrocki a. Posen.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute Samter a. Meseritz, Gutmann jun. a. Berlin, Fraustädter a. Janowitz, Schmuhl u. Frau a. Janowitz, Dahlberg a. Jebic, Zwirn a. Rogasen, Friedländer a. Rogasen, Simon a. Neustadt b. Pinne, Rauhut a. Wreschen, Eichhorst a. Wreschen.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Hermann Engel aus Berlin, J. Küche aus Berlin, J. Stern aus Breslau, S. Spiro aus Berlin, Leopold Spiro aus Kurnik, Fabrikant E. Eichler aus Gr. Schönau.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Feckert aus aus Thorn, Kahl aus Stenschewo, Tammel aus Stettin, Paatub aus Liegnitz Hedinger aus Breslau, Hein mit Frau aus Schokken, Frau Rittergutsbes. Bienneck aus Wydnerzewice, Administrator Wehner und Oberförster Ratsch aus Welna, Techniker Kapler aus Frankfurt, Maurermeister Schmidt aus Schwerin.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Kaufleute R. Meister, Thilo, Haupt, Bauch und von Sypninski aus Berlin, Zeidler aus Bromberg, Lion aus Breslau, Frau Gutsbesitzer Gräfin v. Moltke aus Czarnikow, die Bauunternehmer Hartwig aus Kempen, Hertel aus Schildberg, die Rittergutsbesitzer Matthes aus Wszevzin, Baarth aus Czerekwice, Lorenz aus Nitsch, Direktor Lehmann a. Jlowice.

BUCKOW's HOTEL DE ROME Rittergutsbes. Liemann und Frau aus Wrietzen, Rittergutsbes. Guttmann aus Breslau, Rentier Kocke aus Charlottenburg, die Kaufleute Gruner aus Düren, Kunsemüller aus Breslau, Mennecke aus Berlin, Schaller aus Mühlhaus, Hecht aus Hannover, Beck aus Hohenstein, Dohne und Frau aus Züllichau, Förster aus Berlin, Schmidl aus Stuttgart, Feige aus Kattowitz, Taubeler aus Hamburg, Schmalenbeck aus Gladbach, Rentier Jahns aus Posen, Direktor Kirschenstein aus Stettin.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 25. Novbr., Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. November und pr. November-Dezember 18½, pr. April-Mai 57 Mk. — Pf. Weizen pr. Nov. 63 Roggen pr. November 54⅜, pr. Novbr.-Dezember 51¾, pr April-Mai 814½ Mk. Rüböl pr. Nov.-Dezbr. 17⅔, pr. April-Mai 56½ Mk., pr. Mai-Juni 57½ Mk. — Wetter: Thauwetter.

Bremen, 25 November. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mk. 30 Pf. Steigend.

Hamburg, 25. November. Getreidemarkt. Weizen und Roggen loko fest, beide auf Termine fest. Weizen 126-pfd. pr. November 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 188½ B., 187½ G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 192½ B., 191½ G. Roggen pr. November 1000 Kilo netto 165 B., 163 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 163 Br., 162 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 160 B., 159 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 154 Br., 153 G. Hafer ruhig. Gerste fest Rüböl fest, loco u. pr November 55, pr. Mai pr. 200 Pfd. 58½. Spiritus still, pr. November u. pr. Dezember-Januar 46, pr. März-April u. pr. April-Mai pr. 100 Liter 100 pCt. 46½. Kaffee ruhig, Ums. 2000 Sack. Petroleum fester, Standard white loko 9, 90 B., 9, 70 G., pr. November 9, 70 G., pr. Dezember 9, 75 Gd., pr. Januar-März 10, 15 Gd. — Wetter: Nebel.

Köln, 25. November, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Frost. Weizen belebt, hiesiger loko 7,5, fremder loko 6, 22½, pr. November 6, 16½, pr. März 18 Mk. 95 Pf., pr. Mai 18 Mk. 95 Pf. Roggen unveränd., hiesiger loko 6, 5, pr. November 5, 8½, pr. März 15 Mk. 15 Pf., pr. Mai 15 Mk. — Pf. Hafer pr. März 18 Mk. 50 Pf., pr. Mai 18 Mk. 25 Pf. Rüböl fest, loko 9[illegible], pr. Mai 31 Mk. 40 Pf.

London, 25 November, Nachmittags. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 22,850, Gerste 3840, Hafer 41,570 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliches Getreide bei schleppendem Umsatz zu letzten äußersten Montagspreisen. — Weißer englischer Weizen 45—48, rother 43—46, hiesiges Mehl 33—43 Sh. — Wetter: Regen.

London, 23 November, Vormittags. Die Getreidezufuhren vom 14. bis zum 20 November betrugen: Englischer Weizen 4962, fremder 33,662, englische Gerste 3517, fremde 6743, englische Malzgerste 16 483, englischer Hafer 582. fremder 69,754 Qrtrs. Englisches Mehl 23,418 Sack, fremdes 3725 Sack und 6850 Faß.

Liverpool, 25. Novbr, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 22,000 Ballen, davon 16,000 B. amerikanische, 5000 B. ostind.

Liverpool, 25. November, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 12,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Ruhig.

Middl. Orleans $8\frac{3}{16}$, middling amerikan 7¾, fair Dhollerah 5⅛, middl. fair Dhollerah 4¾, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 5⅛, good fair Domra $5\frac{9}{16}$, fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅜.

Upland nicht unter good ordinary November-Dezember-Verschiffung $7\frac{9}{16}$ d., Januar-Februar-Verschiffung 7¾, Upland nicht unter low middling Februar-März-Lieferung $7\frac{11}{16}$, März-Lieferung 7¾ d.

Glasgow, 25. November. Roheisen. Mixed numbers warrants 84 Sh 3 d.

Die Verschiffungen der letzten Woche betrugen 13,700 Tons gegen 10,300 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

Amsterdam, 25. Novbr, Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen geschäftslos, pr. Mai 270. Roggen loko unverändert, pr. März 185½, pr. Mai —. Raps pr. Frühjahr 361. Fl. Rüböl loko 31½, pr. Herbst 31½, pr. Frühjahr 34. Wetter: Kalt, Nachtfrost.

Antwerpen, 24. November, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Geschäftslos. Weizen — Roggen — franz. —. Hafer —. Gerste, dän.—.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 25½ bz. u. B., pr. November und pr. Dezember 25 bz., und B., pr. Januar 25½ Br., pr. Januar-März 25½ B. Steigend.

Paris, 25. November. Nachmittags. (Produktenmarkt.) Weizen steigend, pr. November 25. 50, pr. Januar-April 25, 00. Mehl fest. pr. November 56, 25, pr. Januar-April 53, 75, pr. März-Juni 54, 50. Rüböl behaupt., pr. November 74, 00, pr. Januar-April 77, 25, pr. Mai-August 79, 00. Spiritus steigend, pr. November 53, 75. — Wetter: schön.

Berlin, 25. Novbr. Wind: NW. Barometer 27, 11. Thermometer früh — 2° R. Witterung: schön.

Die Stimmung für **Roggen** ist auch heute recht matt gewesen und bei großer Zurückhaltung auf Seiten der Käufer hat man allmälig weitere Preisermäßigung eintreten lassen müssen, um zum Geschäft zu kommen. Der Umsatz auf Termine blieb eng begrenzt und auch loko ist der Handel schwierig, weil der Begehr nach Waare nur schwach hervortritt, so lange die Termine vernachlässigt sind. Gekündigt 13,000 Ctr. Kündigungspreis 52¾ Rt. per 1000 Kilogr. — **Roggenmehl** ziemlich behauptet. Gekündigt 2500 Ctr. Kündigungspreis 7 Rt. 24 Sgr. per 100 Kilgr. — **Weizen** trotz der festen Berichte aus England in matter Haltung. Käufer im Vortheil. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis 61½ Rt. per 1000 Kilogr. — **Hafer** loko kaum preishaltend. Termine ziemlich fest. — **Rüböl** recht still, aber in fester Haltung. — **Spiritus** ist unter überwiegendem Angebot neuerdings im Werthe gewichen.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 55—70 Rt. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 62½—62 bz., Nov.-Dez. 62 61½ bz., Dezbr.-Jan. —, April-Mai 189—188½ Rm. bz., Mai-Juni 190—189½ Rm bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilogr. 53—59 Rt. nach Qual. gef., neuer russischer 52¾—53½ ab Bahn bz., inländ. 56—55½ ab Bahn bz., per diesen Monat 53⅛—52⅞ bz., Nov.-Dezbr. 51¾—51½ bz., Frühjahr 149—148½ Rm. bz., Mai-Juni 147½ Rm. bz. — **Gerste** loko per 1000 Kilgr. 50—64 Rt. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 54 66 Rt. nach Qual. gef., ost- u. westpreuß. 60—62½, neuer russ. 57—62, pom. und meckl. 61—65, ungar. u. galiz. 55—60 ab Bahn bz., per diesen Monat 63½ B., 63 G., Nov.-Dez. 61½—⅜ bz., Frühjahr 175½—176—175½ Rm. bz., Mai-Juni 174 Rm. bz. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 66—78 Rt. nach Qual., Futterwaare 61—64 Rt. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. — — **Leinöl** loko per 1000 Kilogr. ohne Faß 22½ Rt. — **Rüböl** per 100 Kilgr. loko ohne Faß 18⅝ Rt. bz., mit Faß —, per diesen Monat 18 7/12 bz., Nov.-Dez. do., Dezbr. —, April-Mai 58 Rm. bz., Mai-Juni 58,6 Rm. bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 7⅔ Rt. bz., per diesen Monat 7⅔ bz., Nov.-Dez. do., Dez. —, Jan. —, Febr. —, März —, April-Mai —. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 19 Rt. bis 18 Rt. 22 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 19—18 Rt. 26 Sgr. bz., Nov.-Dez. 18 Rt. 25 17 Sgr. bz., Januar-Febr. —, April-Mai 58,5—58,1 Rm. bz. Mai-Juni 58,8—58,6 Rm. bz., Juni-Juli 60—59,7 Rm. bz., Juli-August 61,2—60,7 Rm bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 0 9 5/12—9 Rt., Nr. 0 u. 1 8 5/12—8 Rt., Roggenmehl Nr. 0 8⅔—8¼ Rt., Nr. 0 u. 1 7⅔—7⅓ Rt. per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 7 Rt. 24—25 Sgr. bz., Nov.-Dez. 7 Rt. 20 Sgr. bz., Dezbr.-Jan. —, Jan.-Febr. 22,8 Rm bz., Febr.-März 22,5 Rm. bz., April-Mai 22,3 Rm. bz., Mai-Juni —.

(B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
25 Novb.	Nachm. 2	28" 0''' 24	+ 0°1	NW 2-3	trübe. St.
25. "	Abnds. 10	28" 0''' 46	— 0°8	NW 2-3	trübe. St.
26. "	Morgs. 6	28" 0''' 25	— 0°8	NW 2	trübe. St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 24. Novbr. 1874 12 Uhr Mittags 0,24 Meter.
" " 25. " " " " " 0,24 "

Breslau, 25. November.
Matt.

Freiburger 103½. do. junge —. Oberschles. 162¼. R. Oder-Ufer St. A. 117. do. do. Prioritäten 116. Franzosen 183. Lombarden 81. Italiener —. Silberrente 68¼ Rumänier 30⅞. Breslauer Diskontobank 88¼. do. Wechslerbank 77¼. Schles. Bankv. 109. Kreditaktien 138⅜. Laurahütte 134⅜. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Banknoten 92 1/16. Russ. Banknoten 94 11/16. Bresl. Maklerbank —. do. Makl.-V.-B. —. Prov.-Maklerb. —. Schles. Vereinsbank 92½. Ostdeutsche Bank — Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 25. Novbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Fest, aber still.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 119⅝. Pariser Wechsel 95⅛. Wiener Wechsel 107. Franzosen 320. Böhm. Westb. 209½. Lombarden 140½. Galizier 252. Elisabethbahn 202½. Nordwestbahn 147. Kreditaktien 240. Russ. Bodenkredit 89¾. Russen 1872 98¼. Silberrente 68⅜. Papierrente 63⅞. 1860er Loose 106⅞. 1864er Loose 172½. Amerikaner de 82 97⅞. Deutsch-österreich. 87¾. Berliner Bankverein 85⅛. Frankfurter Bankverein 86. do. Wechslerbank 83⅞. Nationalbank —. Meininger Bank —. Hahn'sche Effektenbank 116¼.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 241¾, Franzosen 320⅝, Lombarden 141.

Frankfurt a. M., 25. Novbr., Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 241½, Franzosen 320¾, Lombarden 141, Silberrente 68⅜. — Anfangs sehr fest, Schluß etwas matter.

Wien 25. November. Schrankenwerthe fest, aber geschäftslos. In Kreditaktien umfassender Umsatz, lebhaft.

Nachbörse: sehr fest. Kreditaktien 214, 00, Franzosen 303, 50, Lombarden 132, 00, Unionbank 116, 00, Anglo-Austr. 146 00.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 00. Silberrente 74, 55. 1854er Loose 103, 00. Bankaktien 993, 00. Nordbahn —. Kreditaktien 233, 50. Franzosen 303, 75 Galizier 241, 75. Nordwestbahn 142, 50. do. Lit. B. 64, 50. London 110, 60. Paris 44, 05. Frankfurt 92, 30. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 168, 00. 1860er Loose 109, 70. Lomb. Eisenbahn 132, 75 1864er Loose 139, 00. Unionbank 116, 50. Anglo Austr. 145, 50. Austro-türkische —,—. Napoleons 8, 91. Dukaten 5, 25. Silberkoup. 105, 30. Elisabethbahn 193, 50. Ungarische Prämienanleihe 82, 00. Preußische Banknoten 1, 63½.

Wien, 25. Novbr., Nachmitt. Kreditaktien 232,75. Franzosen 303,50, Galizier 241,50, Anglo-Austr. 145,25, Unionbank 116,00, Nordwestbahn 142,00. Lombarden 132,75, Papierrente 69,90, Silberrente 74,40, Napoleons 8,91½. Ziemlich fest.

London, 25. November, Nachmittags 4 Uhr. —
Aus der Bank flossen heute 44,000 Pfd. Sterl.
Privatdiskont 4½ pCt.
6proz. ungar. Schatzbonds 93½.

Konsols 93 5/16. Italien. 5proz. Rente 67¼. Lombarden 11⅞ 5proz. Russen de 1871 99⅜. 5proz. Russ. de 1872 99¼. Silber 58¼ Türk. Anleihe de 1865 44⅜. 6proz. Türken de 1869 53¾. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 102⅝. Oesterreich. Silberrente 68¼. Oesterr. Papierrente 63.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 78. Hamburg 3 Monat 20, 78. Frankfurt a. M. 20, 78. Wien 11, 35. Paris 25, 42. Petersburg 32½.

Paris, 26. November, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 61, 60, Anleihe de 1872 98, 10, Italiener 67, 85, Franzosen 682, 50, Lombarden 300, 00, Türken 44, 82. Fest.

Paris, 25. November, Nachmittags 3 Uhr. Unentschieden.
[Schlußkurse.] 3proz. Rente 61, 72½. Anleihe de 1872 98, 10 Ital. 5proz. Rente 67, 75. Ital. Tabaksaktien — —. Franzosen 683, 75. Lombard. Eisenbahn-Aktien 298, 75. Lombard. Prioritäten —, —. Türken de 1865 44, 80. Türken de 1869 271, 25 Türkenloose 126, 25.

New-York, 24. November, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 11¾, niedrigste 11⅝. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86. C. Goldagio 11¾. 5/20 Bonds de 1885 115¾. do. neue 5proz. fundirte 112⅞. 5/20 Bonds de 1887 119⅜. Erie-Bahn 27½. Zentral-Pacific 95¾. New-York Zentralbahn 101½. Baumwollen in New-York 14⅞. Baumwolle in New-Orleans 14½. Mehl 5 D. 15 C. Raffin. Petroleum in New-York 10¾. do. Phadelphia 10½. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 23 C. Mais (old mixed) 93 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅛. Kaffee (Rio-) 18. Getreidefracht 8½.

Berlin, 25 Nov. Die Börse verkehrte zwar auch heute vorwiegend in matter Haltung, doch trug der Verkehr im Allgemeinen ein freundlicheres Aussehen. Der Verkehr, der in den letzten Tagen sich in den allerengsten Grenzen bewegte, nahm etwas größeren Umfang an und wies für vereinzelte Effekten sogar einige Animirtheit auf. Allerdings vollzogen sich belangreichere Umsätze besonders auf spekulativem Gebiet nur auf der Basis weiterer Preisermäßigungen; die letztere Erscheinung hat ihren Grund, abgesehen von dem Einfluß der Contreminen, in den wenig günstigen fremden Notirungen.

Der Kapitalsmarkt blieb im Allgemeinen fest aber fast vollständig geschäftslos, Aehnliches gilt von den Kassawerthen der übrigen Geschäftszweige.

Der Geldstand ist als unverändert flüssig zu bezeichnen; im Privat-Wechselverkehr betrug das Diskonto 4½ pCt. für erste Devisen. Das Prolongationsgeschäft gewann heute schon recht bedeutende Ausdehnung und schränkte natürlich das normale Geschäft nicht unwesentlich ein. Die Deportsätze sind durchschnittlich im Verschwinden und stellten sich heute für Kreditaktien ⅙—⅕ Thlr., für Franzosen auf 1/12—⅛ Thlr., für Lombarden auf 1/12 Thlr. pro Stück.

Von den österreichischen Spekulationspapieren gingen Kreditaktien ziemlich lebhaft zu etwas schwächeren Coursen um; auch Franzosen und Lombarden waren schwächer und nicht unbelebt.

Die fremden Fonds und Renten blieben behauptet und ruhig. Türken waren etwas schwächer und lebhafter, auch österreichische Renten und Amerikaner gingen etwas lebhafter um, während russische Pfundanleihen und Bodenkreditpfandbriefe vernachlässigt blieben.

Deutsche und preußische Staatsfonds sowie Landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe hatten zu meist unveränderten Coursen theilweise müßige Umsätze für sich. Prioritäten blieben behauptet und still, einige preußische fünfprozentige wurden etwas lebhafter umgesetzt, österreichische waren theilweise schwächer.

Auf dem Eisenbahnmarkte kam etwas regerer Verkehr als letztlich zur Entwickelung, die Course konnten sich meist behaupten. Von preußischen Werthen gingen die Rheinisch-Westfälischen Devisen ziemlich lebhaft um zu festen Coursen, oberschlesische, Magdeburg-Halberstadt, Berlin-Potsdam und Berlin-Stettin waren matter.

Leichte inländische Aktien blieben schwach behauptet und still; Berlin-Görlitz schwächer aber nicht unbelebt. Von fremden Eisenbahnwerthen waren österreichische Nebenbahnen wenig verändert und ruhig; Galizier und Nordwestbahn gingen zu niedrigeren Coursen mäßig lebhaft um. Rumänische Eisenbahnaktien waren anfangs matt, später steigend und in ziemlich gutem Verkehr.

Bankaktien und Industriepapiere waren schwach behauptet und leblos. Diskonto-Kommanditantheile und Aktien der Dortmunder Union blieben fest und ziemlich belebt, Laurahütte weichend.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 25. November 1874.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105 7/16 bz G	
Staats-Anleihe	4½	99⅞ bz	
do. do.	4	— —	
Staatsschuldsch.	3½	91⅝ bz	
Prm. St. Anl. 1855	3½	128¾ B	
Kurh. 40Thlr. Obl.	—	77 B	
K. u. Neum. Schld.	3½	94½ bz	
Oderdeichbau-Obl.	4½	101¼ G	
Berl. Stadt-Obl.	5	102¼ B	
do. do.	4½	— —	
do. do.	3½	90½ bz	
Berl. Börsen-Obl.	5	100⅜ G	
Pfandbriefe.			
Berliner	4½	100⅛ G	
do.	5	105¼ bz	
Kur- u. Neum.	3½	87⅜ G	
do. do.	4	86 G	
do. neue	4½	103 bz	
Ostpreußische	3½	87 G	
do. do.	4	96½ G	
do. do.	4½	101⅝ G	
do. do.	5	— —	
Pommersche	3½	87¼ bz	
do. neue	4	95 G	
Posensche neu	4	94 bz	
Schlesische	3½	85½ bz	
Westpreußische	3½	86⅛ bz	
do. do.	4	95 G	
do. Neuland.	4	94½ bz	
do. do.	4½	101 G	
Rentenbriefe.			
Kur- u. Neum.	4	98¼ bz	
Pommersche	4	97½ B	
Posensche	4	97⅛ bz	
Preußische	4	97½ B	
Rhein-Westf.	4	98¾ bz	
Sächsische	4	98⅛ B	
Schlesische	4	97⅜ G	
Goth. Pr.-Pfdbr. I.	5	106⅝ bz	II. 104⅝ bz
Pr. Bd. Crd.-Hyp.-			
B. unkündb. I. u. II.	5	102½ bz	
Pomm. Hyp. Pr. B.	5	103 bz	
Pr. Ctlb.-Pfdb. kdb.	4½	100⅛ bz	
do. (110rückz.) unk.	5	107 G	
Krupp Pt.-O. rückz.	5	100⅛ bz B	
Rhein. Prov.-Obl.	4½	101 B	
Anhalt. Rentenbr.	4	97½ B	
Meininger Loose	—	5¼ B	
Mein. Hyp. Pfd. B.	4	100⅛ G	
Hmb. Pr. A. v. 1866	3	53⅛ bz	
Oldenburger Loose	3	41⅛ bz	
Bad. St.-A. v. 1866	4½	102¼ B	
do. Eisb.-P.-A. v. 67	4	116¼ B	
Neuebad. 35fl. Loose	—	41⅛ B	
Badische St.-Anl.	4½	104¾ G	
Bair. Pr.-Anleihe	4	118 B	
Dess. St.-Präm.-A.	3½	112 B	
Lübecker do.	3½	56⅛ G	
Mecklenb. Schuldv.	3½	87⅞ B	fl. —
Köln-Mind. P.-A.	3½	104 bz B	

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103 11/16 bz	
do. do. 1882 gek.	6	97⅜ G	
do. do. 1885	6	102 bz B	
Newyork. Stadt-A.	7	99¾ bz	
do. Goldanleihe	6	99¼ bz	
Finnl. 10Thl. Loose	—	12 G	
Italienische Anl.	5	66½ bz B	
do. Tabaks-Obl.	6	98½ bz	
do. do. Anl. 70prz.	6	580 B	
Oester. Pap.-Rente	4⅕	63⅞ bz	
do. Silberrente	4⅕	68 3/16 G	
do. 250fl. Pr. Obl.	4	107¼ B	
do. 100 fl. Kred.-L.	—	113 G	
do. Loose 1860	5	106¼ bz	
do. Pr.-Sch. 1864	—	98⅞ G	
do. Bodenkr.-G.	5	88⅛ G	
Poln. Schatz-Obl.	4	86 B	
do. Cert. A. 300fl.	5	94 G	
do. Pfdbr. III. Em.	4	82½ G	
do. Part. O. 500fl.	4	107½ G	
do. Liqu.-Pfandb.	4	69¼ B	
Raab-Grazer Loose	4	82 B	
Franz. Anl. 71. 72.	5	99½ G	
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—		[B
Rumän. Anleihe	8	103¾ B	fl. 103¾
Russ. Bodenkr. Pfd.	5	89¼ bz	
do. Nicolai-Obl.	4	85⅛ bz	
Russ.-engl. A. v. 62	5	101⅛ G	
do. " "	3	73½ bz	
do. " " v. 70	5	102¼ bz	
do. " " v. 71	5	100⅜ G	
do. 5. Stiegl. Anl.	5	85¾ G	
do. 6. " "	5	95½ bz	
do. Prm. Anl. de 64	5	157¾ bz	
do. " " 66	5	154⅛ bz	
Türk. Anleihe 1865	5	43½ bz	
do. do. 1869	6	54¼ B	
do. do. kleine	6	54¼ G	
do. Loose (vollg.)	3	127½ B	
Ungarische Loose	—	54¼ bz	

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk. f. Sprit (Wrede)	7½	59⅞ bz G
Barm. Bankverein	5	87 G
Berg.-Märk. Bank	4	85 G
Berliner Bank	4	77⅞ G
do. Bankverein	5	85½ G
do. Kassenverein	4	295 B
do. Handelsges.	4	121¾ bz
do. Wechslerbank	5	51⅞ B
do. Prod. u. Hdlsbk.	3⅔	85¼ G
Bresl. Discontobk.	4	88 G
Bk. f. Ldw. Kwilecki	5	60 B
Braunschw. Bank	4	117½ G
Bremer Bank	4	116½ B
Ctralb. f. Ind. u. H.	5	76 bz G
Centralb. f. Bauten	5	57 bz
Coburg. Creditbank	4	84 bz G
Danziger Privatbk.	4	118 G
Darmstädter Kred.	4	155⅜ bz
do. Zettelbank	4	105½ G
Dessauer Kreditbk.	4	100 G
Berl. Depositenbank	5	95½ G
Deutsche Unionsbk.	4	79½ G
Disc. Commandit	4	175⅜ bz
Genf. Credbk. i. Liq.	—	5⅞ G
Geraer Bank	4	110¼ B
Gewb. H. Schuster	4	70½ G
Gothaer Privatbk.	4	112 G
Hannoversche Bank	4	108¾ G
Königsberger V.-B.	4	80 G
Leipziger Kreditbk.	4	159½ B
Luxemburger Bank	4	115 B
Magdeb. Privatbk.	4	111½ B
Meininger Kredbk.	4	99⅜ G
Moldauer Landesb.	4	51 B
Norddeutsche Bank	4	147¼ bz
Nordd. Gr. Cr. A. B.	7½	103¼ bz
Ostdeutsche Bank	4	78⅞ B
do. Produktenbk.	4	10 G
Oesterr. Kreditbank	5	140 bz
Posener Prov.-Bk.	4	108⅜ bz
do. Prov. Wechsl. Bk.	4	⅝ G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	107⅞ G
do. Bankantheile	4½	166½ bz
do. Ctr.-Bd. 40pr.	5	120¼ G
Rostocker Bank	4	112 B
Sächsische Bank	4	127 B
Schles. Bankverein	4	109½ B
Thüringer Bank	4	101 G
Weimarische Bank	4	92⅞ bz
Prß. Hyp. Versicher.	4	127¼ G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	90¾ bz G
do. II. Em.	5	99 G
do. III. Em.	5	98½ B
Bergisch-Märkisch.	4½	109½ G
do. II. Ser. (conv.)	4½	99¾ B
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	85⅝ bz
do. Lit. B.	3½	85⅝ bz
do. IV. Ser.	4½	99¾ G
do. V. Ser.	4½	99⅛ G
do. VI. Ser.	4½	99⅝ G
do. Düsseld.-Elb.	4	92 B
do. II. Ser.	4½	— —
do. Dortm.-Soest		91¾ G
do. II. Ser.	4½	98⅝ G
do. (Nordbahn)	5	103 B
Berlin-Anhalt	4	97½ bz G
do. do.	4½	100⅛ G
do. Lit. B.	4½	100⅛ G
Berlin-Görlitz	5	102¾ G
Berlin-Hamburg	4	94 G
do. II. Em.	4	94¾ G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	93⅜ bz
do. Lit. C	4	92½ B
Berl.-Stett. II. Em.	4	93¾ bz
do. III. Em.	4	93¾ bz
do. IV. S. v. St. g.	4½	101¾ G
do. VI. Ser. do.	4	93¾ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99¼ B
Köln-Krefeld	4½	98 G
Köln-Mind. I. Em.	4½	101 G
do. II. Em.	5	105 G
do. do.	4	95 G
do. III. Em.	4	93 G
Cöln-Mnd. IV. Em	4½	93½ G
do. V. Em.	4	92¾ bz
Halle-Sorau-Gub.	5	98¾ B
Märkisch-Posener	5	95¼ B
Magdeb.-Halberst.	4½	100¼ G
do. do. 1865	4½	100¼ G
do. do. 1873	4½	100¼ G
do. Wittenb.	3	72¾ B
Niederschl.-Märk.	4	96½ G
do. II. S. a 62½ thlr.	4	94½ G
do. c. I. u. II. Sr.	4	97 bz
do. con. III. Ser.	4	97 B
Oberschl. Lit A.	5	93⅜ B
do. do. B.	3½	85 G
do. do. C.	4	93½ B
do. do. D.	4	93⅜ B
do. do. E.	3½	85 G
do. do. F.	4½	100½ G
do. do. G.	4½	99⅝ bz
do. do. H.	4½	100¾ bz G
do. Em. u. 1869	5	103⅝ B
Brieg-Neiße	4½	99¼ B
Kosel-Oderberg	4	94 G
do. III. Em.	5	103⅝ G
Niederschl. Zweigb.	3½	80⅝ G
Stargard-Posen	4	92½ bz
do. II. Em.	4½	100 G
do. III. Em.	4½	100 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103¾ G
Rechte Oder-Ufer I.	5	102¾ G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	94 B
do. v. Staate gar.	4	89½ bz
do. III. v. 1858 u. 60	3½	100⅛ B
do. 1862, 64, 65	4½	100⅛ B
Rhein-Nah. v. St. g.	4½	101¾ bz
do. II. Em.	4½	101¾ bz
Schleswig	4½	99 B
Thüringer I. Ser.	4½	93⅛ G
do. II. Ser.	4	101½ G
do. III. Ser.	4½	93⅛ B
do. IV. u. V. Ser.	4	100⅛ G
Galz. Carl-Ludwb.	4½	95 bz
Kaschau-Oderberg	5	78 G
Ostrau-Friedland	5	76½ B
Ungar. Nordostbhn.	5	65⅞ bz
do. Ostbahn	5	62⅝ G
Lemberg Czernowitz	5	71¼ bz
do. II. Em.	5	78⅜ G
do. III. Em.	5	72⅝ G
Mähr. Grenzbahn	5	71⅜ B
Oesterr.-Franz. St.	4½	317 bz
Oestr. Nordwestb.	5	86½ G
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	249⅝ bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	101½ bz
do. do. de 1876	6	101⅞ G
do. do. de 187/8	6	103¾ G
Czarkow-Azow	5	99 G
Jelez-Woronow	5	97¾ G
Kozlow-Woronow	5	99½ bz
Kursk-Charkow	5	99⅞ B
Kursk-Kiew	5	99⅞ B
Mosko-Rjäsan	5	101 B
Rjäsan-Kozlow	5	100⅛ G
Schuja-Iwanow	5	99⅛ G
Warschau-Teresp.	5	98⅜ B
kleine	5	98⅜ B
Warschau-Wiener	5	99 bz
kleine	5	99 bz

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	29 bz
Altona-Kieler	5	114 G
Amsterd.-Rotterd.	4	104¼ bz
Bergisch-Märkische	4	83¾ bz
Berlin-Anhalt	4	143⅜ bz
Berlin-Görlitz	4	77 G
do. Stammpr.	5	101¾ B
Balt. russ. (gar.)	3	53¾ B
Brest-Kiew	5	59 G
Breslau Warsch. S.	5	40 B
Berlin-Hamburg	4	193½ G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	93½ bz
Berlin-Stettin	4	144¼ G
Böhm. Westbahn	5	89⅝ bz
Brest-Grajewo	5	28 bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	103⅝ bz
Köln-Minden	4	127⅝ bz
do. Lit. B.	5	107 G
Crefeld Kr. Kempen	5	3½ G
Galiz. Carl-Ludw.	5	109⅝ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	25½ G
do. Stammpr.	5	47 bz
Hann. Altenbeken	5	21¾ G
Löbau-Zittau	3½	91 G
Lüttich-Limburg	4	11⅜ bz
Ludwigshaf.-Bexb.	4	182¾ bz
Kronpr.-Rudolph	5	66⅝ G
Märkisch-Posen	4	26½ bz G
do. St.-Prior.	5	59¾ bz
Magdeburg-Halb.	4	101½ B
do. St.-Prior. B.	3½	74¼ bz G
Magdeb.-Leipzig	4	248¾ bz
do. Lit. B.	4	93 B
Mainz-Ludwigsh.	4	131½ bz
Münster-Hammer	4	99 B
Niederschl.-Märk.	4	98⅝ B
Nordh. Erf. gar.	4	53½ bz
do. Stammpr.	4	44 bz B
Oberhess. v. St. gar.	3½	72¼ bz
Obers. Lt. A. C. u. D	3½	161¼ G
do. Litt. B.	3½	146 bz
Oestr. Frz. Staatsb.	5	183⅝ bz
do. Südb. (Lomb.)	5	80¾ bz
Ostpeuß. Südbahn	4	37½ G
do. Stammpr.	5	75½ G
Rechte Oderuferb.	5	117½ B
do. Stammpr.	5	116½ bz
Reichenberg-Pard.	4½	67¼ G
Rheinische	4	135¾ bz
do. Lit. B. v. St. g.	4	92⅝ bz
Rhein-Nahebahn	4	19¾ B
Russ. Eisb. v. St. gr.	5	103 bz G
Stargard-Posen	4½	100⅝ bz
Rum. Eisenbahn	5	32¼ bz
Schweizer Westb.	4	22½ bz B
do. Union	4	7½ bz G
Thüringer	4	118⅛ B
do. B. gar.	4	90½ G
Tamines Landen	4	4⅝ bz
Warschau-Wiener	5	89 bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	110⅜ bz
Souvereigns	—	6 24¾ G
Napoleonsdor	—	5 13 bz G
Dollar	—	1 11 13/16 G
Imperials	—	5 18 bz
Fremde Banknoten	—	99⅝ bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99⅞ bz
Oesterr. Banknoten	—	91 11/16 bz
do. Silbergulden	—	96½ G
Russ. Not. 100 R.	—	94 11/16 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 250fl. 8 T.	3½	144¼ bz
do. do. 2M.	3½	143⅜ bz
London 1 Lstr. 8 T.	2	6. 24¾ bz
Paris 300 Fr. 8 T.	4	81½ bz
do. do. 2M.	5	80½ bz
Belg. Bankpl. 300 Fr. 8 T.	4½	81 5/12 G
do. 300 Fr. 2M.	4½	80⅝ G
Wien 150 fl. 8 T.	5	91⅝ bz
do. do. 2M.	5	91 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	56. 20 G
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99¾ G
Petersb. 100R. 3W.	6	94 1/16 bz
do. do. 3M.	6	93 G
Warsch. 100R. 8 T.	6	94⅜ bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	73 bz	
Bazar-Actien	—	115¾ G	
Bischweil. Tuch-Fb.	—	17½ G	
Berliner Papierfb.	—	46 G	
do. Bockbrauerei	—	70¾ G	
do. Brauer. Tivoli.	—	91 bz	
Brauer. Patzenhof.	—	103¾ G	
Brauerei Moabit	—	65 G	
Bresl. Br. (Wiesner	—	31¼ B	
Deut. Stahl-J. A.	—	7½ G	
Erdmannsd. Spin.	—	51 G	
Elbing. M. Eisenb.	—	1¾ B	
Flora, A.-Ges. Berl	—	20⅛ bz	
Forster, Tuchfabrik	—	44 B	
Gummifbr. Fonrob	—	49 G	
Hannov. Masch. G. (Egestorf)	—	60½ B	
Kön. u. Laurahütte	—	134½ bz	
Königsberg. Vulkan	—	31½ G	33½ G
Mk-Schl. Maschin. Fabrik (Egells)	—	30 bz	
Marienhütte	—	67 G	
Münnich, Chemnitz	—	38¾ G	
Redenhütte Akt.-G.	—	31 G	
Saline u. Soolbad	—	40⅛ G	
Schles Lein Kramst	—	90⅜ G	
Ver. Mgd. Spr. Br.	—	55 G	
Wollbank u. Wollw.	—	48 G	

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F. V. G.	—	2570 G
Aach. Rück-Vers. G.	—	580 G
Allg. Eisenb. Vs. G.	—	485 G
Berl. Ld. u. W. V. G.	—	260 G
do. Feuer-Vers. G	—	352 G
do. Hagel-Ass.-G	—	228 B
do. Lebens-V.-G.	—	680 G
Colonia, F.-V.-G	—	1930 G
Concordia, L.-V. G.	—	675 G
Deutsche F.-V.-G	—	185 G
do. Trsp.-V.-G	—	140 G
Dresd. Allg. Trs.-V	—	305 G
Düsseldorf. do.	—	380 G
Elberfeld. F.-V. G.	—	890 B
Fortuna, Allg. Vrs.	—	270 G
Germania, L.-V. G.	—	132 G
Gladbacher F. V. G.	—	394 B
Kölnische Hag V. G	—	124 B
do. Rückvers. Ges.	—	125 G
Leipziger Feuerv. G	—	1990 G
Magdb. All. Unf. V.	—	95 G
do. Feuer-V.-G.	—	730 G
do. Hagel-Vers. G.	—	65 B
do. Lebens-V.-G.	—	102½ B
do. Rückvers.-Ges.	—	161 G
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder. Güt. Ass. G.	—	245 G
Nordstern, Leb. V. G	—	200 B
Preuß. Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp. V.-A. G	—	127¼ G
do. Lebens-V.-G.	—	101 B
do. Nat.-Vers. G.	—	231 G
Providentia, V.-G.	—	160 G
Rhein.-Wstf. Lloyd.	—	— —
do. do. Rück-V. G.	—	60 G
Sächsische do. do.	—	62 G
Schles. Feuer-V. G.	—	199 B
Thuringia, Vers. G.	—	100½ G
Union, Hagel-Ges.	—	105 G
do. See- u. Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.